

VI. 4^e 21^u

(2, 496^e)

U g e m e i n e
G e d a n k e n

über die

im Fürstenthum Coburg

eingeführte ältere Sachsen - Gothaische Ernestinische

Proceß - Ordnung

nebst

beygedruckten verschiedenen wegen des Proceßes in S. Coburgischen Landen
ergangenen Landesherrlichen

B e r o r d n u n g e n.

O W E N U S.

Quæ nova sunt, non semper erunt nova, nulla placebunt

Ergo diu, sola quæ novitate placent.

Non sola placuisse igitur novitate videntur

Sed bonitate nova, quæ placuere diu.

*G. J. Joebat.
Bergnes*

I 7 9 6.



Handwritten signature or mark in the bottom left corner.



Der Asche

seiner ehemaligen nunmehr sämmtlich verstorbenen Jenaischen Verehrungswürdigen
Juristischen Lehrer,

Des

Herrn Geheimen Raths

Joachim Georg Daries,

Des

Herrn Geheimen Regierungsraths

Johann August Heufeld,

Des

Herrn Geheimen Justizraths

Joachim Erdmann Schmidt,

Des

Herrn Hofraths

Paul Wilhelm Schmidt,

und des

Herrn Hofraths

Johann Ludwig Schmidt,

gewidmet

von dem Verfasser:

Sit vobis blanda quies!

1782

Im Jahr 1782 ist in der Stadt ...

geboren ...

da

am ...

Johann ...



Vorbericht.

Die einzige Absicht gegenwärtig im Druck erscheinender allgemeiner Gedanken ist diese, daß ich vorzüglich meinen ehemaligen nunmehr sämtlich verstorbenen Jenaischen schätzbaren juristischen Lehrern dadurch ein öffentliches Denkmahl meiner gegen Dieselben noch nach Ihrem Tod fortbauernenden dankbarsten Liebe und vollsten Hochachtung stiften, hiernächst aber allenfalls einem oder dem andern angehenden Richter und

Vorbericht.

Advocaten in denenjenigen Orten, wo nach der ältern S. Cothaischen Ernestinischen Proceßordnung annoch gerichtlich verfahren wird, einige Gelegenheit geben will, sich mit solcher in Zeiten immer genauer bekannt machen und die hierzu dienlichen Mittel auf eine vielleicht bequeme Art finden zu können; aus welcher Absicht denn das Werkchen lediglich zu beurtheilen und daher dessen Verfasser, der sich damit ans Licht zu kommen getraut, wohl bestens zu entschuldigen seyn wird.

I. H. P.

Inhalt
der
Allgemeinen Gedanken.

	Seite.
I.	
Ueber die ältere S. Gothaische Ernestinische Proceßordnung übers haupt.	1
II.	
Ueber denselben Ursprung und Publicatton.	6
III.	
Ueber denselben Inhalt.	8
IV.	
Ueber denselben Volk und Unvollkommenheit.	20
V.	
Ueber denselben Einführung und Gültigkeit in der sogenannten Pflege Coburg.	28
VI.	

Inhalt der allgemeinen Gedanken.

VI.

Ueber einige in Ansehung derselben entstehen Könnende Haupt-
fragen. Seite.
26

Beylagen.

Nro. I. II. III. IV.

I

II

III

VI

V

I. Ueber



I. Ueber die ältere S. Gothaische Proceßordnung überhaupt.

Wenn hier von der ältern S. Gothaischen Ernestinischen Proceßordnung geredet wird, so ist solche im Gegensatz derjenigen neuen S. Gothaischen Proceßordnung zu verstehen, welche im Jahr 1776. unter dem Titel:

Herzogl. S. Gothaische vermehrte und verbesserte Gerichts- und Proceßordnung, welche auf Befehl des Durchlauchtigsten Herzogs und Herrn, Herrn Ernst des Zweyten zc. in dem Herzogthum S. Gotha zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht worden.

im Druck erschienen, und von dem würdigen nunmehr seel. verstorbenen Canzlar daselbst, Herrn von Studnitz, besorgt worden seyn soll, von welcher Herr Doctor und Professor Wiener zu Leipzig *a)* behauptet, daß sie die vollständigste und regelmäßigste sey, die er je gelesen.

Es schreibt sich aber diese ältere S. Gothaische Ernestinische Proceßordnung von dem Höchstseel. Herzog Ernst, dem Erstem, zu Gotha her, welcher den Beynamen des Frommen gehabt, auch solchen wegen seiner sehr vielen guten und höchsttugendlichen Handlungen, wovon die Folgen sich noch auf unsere Zeiten erstrecken, mit allem Recht verdient hat; und ist solche Proceßordnung mit Zuziehung damaliger berühmter und erfahrener sowohl im Diensten eines Höchstseel. Herzogs Ernst gestandener, als auch anderer Rechtsgelehrten, wie z. B. eines damals in S. Gothaischen Diensten gestandenen und für den eigentlichen Autor dieser ältern S. Gothaischen Ernestinischen Proceßordnung erkannt werdenden, nachher aber als Canzlar nach Coburg beruffenen Avianus *b)*; ingleichen eines zu damaliger Zeit zwar nicht mehr in S. Gothaischen wirklichen Diensten gestandenen,

a) In dessen zu Halle 1781. herausgekommenen Bedenklichkeiten bey Verban-
nung der ursprünglich fremden Rechte aus
Deutschland und Einführung eines allge-
meinen Rational-Gesetzbuchs.

b) Daß Avianus der Verfasser dieser

Proceßordnung sowohl, als der weiter un-
ten vorkommenden Albertinischen Prelimi-
narpuncte gewesen, habe ich aus einem von
der Coburgischen Landschaft an die dasige
Landesherrschafft im Jahr 1708. erstatteten
Bericht erschen, und außer diesem keine
weitere Nachricht davon finden können.

II

nen, doch wahrscheinlich deshalb noch zu Rath gezogenen, Kanzlers Veit Ludwig von Sectendorff, entworfen; dabei aber vorzüglich der Sächsische Process, wie die Vorrede dieser ältern S. Gothaischen Ernestinischen Processordnung besagt, zum Grund gelegt worden.

Daß nun der S. Process von jeher in den gemeinen und churfürstlichen Process eingetheilt wird, ist zwar eine schon bekannte Sache; allein, daß solcher eigentlich in den ganz allgemeinen und besondern S. Process, und letzterer hingegen in den churfürstlichen und Herzogl. S. Process, der churfürstliche Process aber wiederum in den gemeinen und besondern churfürstlichen Process, so wie der Herzogl. S. Process ebenfalls wiederum in den gemeinen und besondern Herzogl. S. Process, einzutheilen ist, lehrt die Erfahrung, wenn wir uns nur in der Geschichte des S. Processes einigermaßen umsehen und dabei vorzüglich, was von dem ehemaligen Regierungs-Rath von Hellfeld zu Eisenach c) hierüber geschrieben worden, zur Hand nehmen wollen.

Vor den Zeiten des Churfürsten Friedrichs II. oder sanftmüthigen zu Sachsen wußte man, wie es in erstangeführter Schrift heißt, von weitläufigen Formalien und von einer feyerlichen Art in Processen zu verfahren noch gar nichts, alles wurde mündlich vorgebracht, nach Vernunft und Gewohnheit entschieden, und mehrentheils der Streit eben so geschwind beendigt, als angefangen; die um die Zeit des nur bemeldeten Churfürsten Friedrichs II. geschehene Einführung der fremden Rechte in Teutschland und die Macht, mit der sie in Sachsen um sich griffen, verursachten eine Veränderung in dem S. Justizwesen, und machten daher auch die Anordnung eines neuem Gerichts sowohl, als eine deßfalls zu fertizgende Vorschrift nothwendig; und obgleich schon dieser Churfürst Friedrich II. oder sanftmüthige auf eine solche neue Einrichtung des Justizwesens einigermaßen bedacht gewesen, auch dessen beyde Söhne, der Churfürst Ernst und Herzog Albrecht, die die väterlichen Staaten, excl. der jedesmal dem ältesten churfürstlichen Prinzen allein zum Vortaus verbleibenden eigentlichen Churlande, unter sich theilten, einen gleichen Entschluß zur Verbesserung des Justizwesens wirklich gefaßt hatten; so ist doch dieses preiswürdigste Vorhaben nicht ehender, als erst nach dem Absterben des Churfürsten Ernst, von dessen beyden hinterlassenen Söhnen und auch Nachfolgern in der Chur, dem Churfürsten Friedrich, dem Weissen,

c) In dessen 1787. zu Jena im Druck herausgegebenem Versuch einer Geschichte der landesherrlichen hohen Gerichtsbarkeit

und der Hofgerichte in Sachsen, besonders des gesammten Hofgerichts zu Jena.

fen, und dem nachherigen Churfürsten Johann, dem Beständigen, gänzlich ausgeführt worden, welche nebst ihrem Onkel, dem damals noch lebenden Herzog Albrecht zu Sachsen, den längst entworfenen Plan vollendeten und einem zwischen ihren abgetheilten sämmtlichen Länden gemeinschaftlich bleibenden Gericht, vor welchem die Zwistigkeiten der sämmtlichen Chur- und Herzoglichen S. Unterthanen entschieden werden könnten, unter dem Namen eines Oberhofgerichts im Jahr 1488. ohngefähr sein wirkliches Daseyn gaben, und mit der deshalb zwischen den Jahren 1495. und 1500. schriftlich abgefaßten, 1529. aber erst im Druck herausgegebenen, Oberhofgerichts-Ordnung, als der ganz ersten schriftlichen S. Proceßordnung, wie aus diesem nur angeführten Umständen erhellt, den Grund zu dem eigentlichen ganz allgemeinen S. Proceß legten.

Gleichwie nun hierauf durch diese rühmlichste Bemühung, dem Justizwesen seine möglichste Vollkommenheit zu geben, der Churfürst Johann, der Beständige, bewogen wurde, auch außer dem Gemeinschaftlichen Oberhofgericht zu Leipzig und Altenburg, noch ein besonderes für die zu seiner Chur gehörigen Lände im Jahr 1529. zu Wittenberg anzuordnen und eine dessfallige eigene Ordnung schriftlich abzufassen; als legte er dadurch, eben so wie sein Sohn zweiter Ehe und Halbbruder des nachherigen Churfürsten Johann Friedrichs, des Großmüthigen, Herzog Johann Ernst, durch das in seinen bey der Theilung mit seinem Halbbruder auf ihn gekommenen Coburgischen Länden 1544. errichtete, nach dessen Absterben aber wieder erloschene Hofgericht, nebst deshalb entworfener Verordnung A), auch zugleich den Grund zu dem eigentlichen besondern Sächsischen, nemlich den Chursächsischen und Herzogl. Sächsischen, Proceß.

Nach der Gefangennehmung und Ackerklärung des Churfürsten Johann Friedrichs, des Großmüthigen, aber kam bekanntlich die Chur sowohl als die meisten Lände dieser gefangenen und geächteten Churfürsten und mit diesen zugleich das bisher gemeinschaftlich gewesene Oberhofgericht sowohl als das Wittenberger Hofgericht an Herzog Moriz, einen Abkömmling des verstorbenen Herzogs Albrechts zu Sachsen, welcher denn beyde Hofgerichte auch fernerhin zwar in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit gelassen und mit dessfalligen gedruckten Ordnungen in den Jahren 1549. und 1550. versehen; jedoch die zeitliche Gemeinschaft des erstern mit den Erbthümern des gefangenen Churfürsten Johann Friedrichs gänzlich aufgehoben, daher aber solches für seine sämmtlichen Lände ganz allein behal-

A 2

A) S. Hönns (S. N.) S. Coburgische Chronik, I B. Cap. 6. p. 33. und Cap. 23. Nro. 16. p. 135.

halten und ihm seinen beständigen Sitz zu Leipzig, da es vorherho wechselfweise zu Altenburg und Leipzig gehalten wurde, gegeben hat; wodurch denn auch der Grund zu dem gemeinen und besondern Chursächsischen Proceß gelegt worden.

Die Söhne des gefangenen und um die Chur gekommenen, auch zwen Jahre nach seiner 1552. wieder erhaltener Freiheit aus der Welt gegangenen Churfürsten Johann Friedrichs hingegen, Johann Friedrich, der Miltere, und Johann Wilhelm, legten nach Absterben ihres dritten Bruders, Johann Friedrichs, des Jüngern, in den ihnen überlassenen und auf einige Zeit unter sich getheilten Landen ein neues schon lang projectirtes Hofgericht und zwar zu Jena, 1566. an, versahen solches auch mit einer zugleich im nur gedachten Jahr publicirten Hofgerichts-Ordnung, welche, obgleich meistens nach der ältesten gemeinen S. Oberhofgerichts-Ordnung abgefaßt, dennoch hier und da verändert, dadurch aber der Verfassung der Herzogl. S. Ernestinischen Lande immer angemessener gemacht worden, und legten mit dieser Hofgerichts-Ordnung den Grund zu dem gemeinen Herzogl. S. Proceß.

Als nun hierauf Herzog Johann Friedrich, der Miltere, wegen der bekannten Grumbachischen Händel in die Acht erklärt und seiner Freiheit beraubt wurde, auch in einer 28jährigen Gefangenschaft sein Leben beschließen mußte; so hoben dessen hinterlassene Söhne, Johann Casimir und Johann Ernst, die in den väterlichen Landesantheil nach vielen deßfalligen weiltläufigen Unterhandlungen endlich 1572. wiederum eingesezt und ihnen die Coburg- und Eisenachische Lande nebst ihrem Antheil an dem Hofgericht zu Jena auf immer eingeräumt wurden, nach Absterben ihres Vaters Bruders, des obbemeldeten damaligen Weimariischen Herzogs Johann Wilhelm, wegen verschiedener zwischen den Coburg- und Weimariischen Herzogen entstandenen Uneinigkeiten die bisherige Gemeinschaft des Hofgerichts zu Jena 1598. auf; und es wurde dieses Hofgericht nun ein besonderes von der Weimariischen Linie abhängendes Gericht, dagegen aber errichteten Johann Casimir und Johann Ernst ein eigenes Hofgericht zu Coburg, vor dem Sie Ihren Unterthanen ihren Gerichtsstand anwiesen, entwarfen auch eine deßfallige besondere Hofgerichts-Ordnung und legten damit, so wie die S. Weimariischen Herzoge mit dem von Ihrer Linie nunmehr allein abhängenden Jena'schen Hofgericht nebst der deßfalligen Hofgerichts-Ordnung, den Grund zu dem besondern Herzogl. S. Proceß.

Dieses nun vorausgesetzt kann man sich also auch nunmehr einen deutlichen Begriff von dem ganzen Chur- und Sächsischen Proceß und dessen Einteilung bilden,

bilden, und ist sonach der allgemeine S. Proceß nichts anders, als ein solcher, der ursprünglich für alle Sächsishe Lande zusammen genommen, und der besondere S. Proceß nichts anders, als ein solcher, der nur für eines oder etliche der Sächsischen Lande ganz allein ursprünglich entworfen und eingeführt worden; der Churfürstliche Proceß hingegen ist nichts anders, als derjenige besondere S. Proceß, welcher für die Churfürstlichen Lande ganz allein; und der Herzogl. S. Proceß, derjenige besondere S. Proceß, der für die Herzogl. S. nicht Churfürstl. Lande, ganz allein ursprünglich entworfen und eingeführt worden; so wie denn auch daher der gemeine Churfürstliche Proceß in einem solchem Proceß, welcher für alle Churfürstl. S. Lande zusammen genommen, und der besondere Churfürstliche Proceß in einem solchen, welcher nur ganz allein für das zur Chur gehörige S. Land ursprünglich entworfen und eingeführt worden, nothwendig bestehen; endlich aber der gemeine Herzogl. S. Proceß derjenige, welcher für alle Herzogl. S. nicht Churfürstl. Lande, zusammen genommen, und der besondere Herzogl. S. Proceß derjenige, welcher nur ganz allein für ein oder das andere Herzogl. S. nicht Churfürstl. Land, ursprünglich entworfen und eingeführt worden, genannt werden muß.

Da bekanntlich ein Proceß e) eigentlich die Regel oder Richtschnur ist, nach welcher eine strittige Sache vor Gericht behandelt wird, und der Inbegriff solcher sämmtlichen Regeln den Namen einer Proceßordnung bekömmt; so sind diese Begriffe auch auf den S. Proceß und die detsfalligen Ordnungen anwendbar, wobei zu merken, daß nach den obgedachten bekannt gemachten sämmtlichen Hofgerichts Ordnungen immer wiederum von Zeit zu Zeit, theils ganz neue, theils erneuerte Proceßordnungen, worunter auch die ältere S. Gothaische Ernestinische Proceßordnung gehört, in den Chur- und Herzogl. S. Landen zum Vorschein gekommen, und kann davon der Codex Augusteus, auch Stoll in seiner Historie der Rechtelehre, ingleichen des sel. Geheimen Regierungs-Raths Buder zu Jena Dissertation, de ordinationibus Politicæ & Justitiæ Serenissimorum Saxoniarum Ernestinæ Ducum, und des ehemaligen Jenaischen Professors Kemmerich Programma, de meritis Principum Electorum & Ducum Saxoniarum circa processum judicialem, nachgesehen werden.

Unter den Chur- und Herzogl. S. Proceßordnungen sind vornehmlich, außer den obbemelbeten Hofgerichts-Ordnungen, die vom Churfürst August, dem Ersten, zu Sachsen im Jahr 1572. bekannt gemachten Constitutiones, deren ganzer

A 3

erster

e) Daß das Wort Proceß auch manchmal den Streit selbst bedeutet, ist eine bekannte Sache.

erster Theil vom S. Proceß handelt, ingleichen die vom Churfürst Johann Georg, dem Ersten, unterm 28. Jul. 1622. promulgirte Proceßordnung, welche Churfürst August, der Zweyte, unterm 16. Januar 1724. erläutert und verbessert hat herausgeben lassen, diejenigen Schriften, welche man nebst den über diese Proceßordnungen besonders sowohl, als im allgemeinen über den S. Proceß commentirt und geschrieben habenden Rechtslehrern, davon ich, mit Beziehung auf die dermalen im Druck vorhandenen ältern sowohl als neuern juristischen Bibliotheken, ingleichen auf die in des Danzlers Grundsätzen des gemeinen bürgerlichen und ordentlichen Processes befindliche Proceß-Litteratur, nur die vorzüglichsten, als einen Seyfert, Moller, Martini, Sieglar, Rivin, Berger, Menke, Carpzov, Barth, Kraus, Gribner, Hofmann, Schaumburg, Schmidt und Gelze nenne, bey Lesung der ältern S. Gothaischen Ernestinischen Proceßordnung mit zu Hülfe nehmen, und dadurch sich solche in allen Punkten recht verständlich zu machen suchen muß; wie denn freylich auch die hie und da von den Herren Herzogen zu Sachsen oder deren nachgesetzten hohen Landescollegien im Betreff des Processes erlassenen Rescripte vieles zur bessern Einsicht der mehrgedachten S. Gothaischen ältern Ernestinischen Proceßordnung beytragen könne, obgleich jedesmal einige Behutsamkeit deshalb nöthig ist, wovon weiterhin noch umständlicher geredet werden wird.

II. Ueber derselben Ursprung und Publication.

Daß vor der entstandenen ältern S. Gothaischen Ernestinischen Proceßordnung in den S. Gothaischen Landen, außer den in Ansehung des Processes vorhandenen einzelnen landesherrlichen Verordnungen und sonst hergebrachten Statuten und Gewohnheiten, nebst der Jenaischen Hofgerichts-Ordnung auch die oben schon gedachte vom Churfürsten Johann Georg, dem Ersten, unterm 28. Jul. 1622. promulgirte Proceßordnung üblich gewesen seyn muß, solches erhellet aus der 1667. im Druck erschienenen ebenfalls verschiedene Proceßpunkte abhandelnden S. Gothaischen Landesordnung Part. II. Cap. I. Tit. II. und XII. nicht unbedeutlich. Da nun Herzog Ernst, der Fromme, als ein Gerechtigkeitsliebender und für das Wohl seiner Unterthanen höchsttrühmlichst besorgter Fürst, den in seinen Landen zeitlich üblich gewesenenen Proceß, wie das der ältern S. Gothaischen Ernestinischen Proceßordnung vorgedruckte Herzogl. General-Mandat selbst mit ausdrücklichen Worten besagt, in verschiedenen Stücken, theils noch zu weitläufig, theils auch zu undeutlich und dunkel, befunden; so veranlaßte ihn solches auf eine eigene, in seinen Landen einzuführende Gerichts- und Proceßordnung bedacht zu seyn,

seyn, welche denn auch, nach vorher deshalb geschehener Einsicht vieler den S. Proceß besonders betreffender Ordnungen und darnach entworfenem Project auch hierüber mit den Regierungsräthen und andern erfahrenen Rechtsgelehrten gepflogener Berathschlagung und erstattem Gutachten des Gotthaischen Landtschaftlichen Engern Ausschusses, wirklich gefertigt dem Druck übergeben, und den 28. März 1760. mittelst eines detsfalligen statt einer Vorrede voran befindlichen Landesherrlichen General: Mandats aus dem Schloß Friedenstern förmlich publicirt und im Jahr 1764. und 1738. wieder neu aufgelegt worden.

Dieses Herzogl. General: Mandat nun enthält unter andern folgendes:

daß gedachte Gerichts: und Proceßordnung in allen des Gotthaischen Fürstenthums Landen, auch hohen und niedern Gerichten beobachtet und steif und vest gehalten, und vor jedermann binnen zween Monaten, nach geschehener Publication an zu rechnen, in allen und jeden Punkten, Clausuln und Begreifungen, sowohl in Proceß an sich selbst, als im Rechtsprechen, derselben gebührend nachgelebt und in keinerley Weise und Wege darwider gehandelt, in den Stücken aber, davon in solcher nichts absonderlich gesetzt und verordnet, es bey dem Gemeinen Kaiserlichen und üblichen S. Proceß, der Gotthaischen Landesordnung, und andern derselben unlängst bengefügten Anstalten und Ausschreiben, auch eingeführter Gerichtsoberwanz, allenthalben ungehindert gelassen werden, und den dießfalls beständig aufgerichteten Pactis und Verträgen hierdurch nichts derogirt seyn solle;

woraus denn nicht undeutlich zu erschen, daß diejenigen Rechte, welche sich einmal auf vorhandene und in dieser publicirten Proceßordnung nicht ausdrücklich wieder aufgehobene Landtagsabschiede, beständig hergebrachte vernünftige Observanzen, auch sonstige gesetzmäßige Verträge oder Localumstände, gründen, durch die Publication der bemeldeten Proceßordnung keinesweges nur im mindesten alterirt werden, vielmehr nach wie vor ihre ganz vollkommene Kraft und Gültigkeit behalten sollen, und hat also der Herr Herzog Ernst, als ein frommer und gerechter Regent, vorzüglich mit darauf gesehen, daß diese Proceßordnung, so wie jedes andere Gesetz, weder den Rechten überhaupt, noch sonst eines jeden Eigenthum und erworbenen Rechten, irgend widersprechen möchte, weil dergleichen Gesetze, außer dem Fall der höchsten Noth oder einer detsfalls geleistet werdenden Entschädigung, ohnehin schon an sich ganz unverbindlich und auch nicht einmal durch die Publication die Kraft einiger Verbindlichkeit, wenn anders nicht freiwillig gehorcht wird, erhalten können; wie denn auch der Fürstl. weise Gesetzgeber nach Inhalt obgedachten Mandats bey Errichtung dieser Proceßordnung vergestalt: daß er das alte

wesentl

wesentliche System des vorigen Processes beybehalten und nur darauf fortgebaut, die Fehler und Unvollkommenheiten des alten Systems genau untersucht, und, wie solchen abzuhefen, nebst den dabey vorkommenden sämmtlichen Umständen, reiflich überlegt, auch hierauf die geschehene nöthige Abänderung und Verbesserung des alten Systems mit Zuziehung mehrerer Sachverständiger und redlicher Personen wohl geprüft und ohne alle Uebereilung eine geraume Zeit dieser wichtigen Sache gewidmet hat, zu Werk gegangen, dadurch aber von ihm die Erfüllung der Pflichten eines ächten Reformators vollkämlich geschehen ist, und nach der schon eben so alten, als wahren Schulregel: omnis mutatio periculosa: muß auch wohl, um nicht manchmal ein Uebel ärger zu machen, sehr überlegt bey jeder Aenderung vorgeschritten werden *).

III. Ueber denselben Inhalt.

Die ältere S. Gothaische Ernestinische Processordnung enthält die Regeln des ganzen ordinären Civilprocesses, worunter auch der Lehns-, Arrest- und Concursprocess mit begriffen, sowohl als des summarischen Processes ^{a)} insgemein und besonders des Executiv-, Inhibitiv-, Consistorial- und peinlichen Processes, eine kurze Gerichts-, sowohl als Advocatengebühren-Taxe, ingleichen Instructions-punkte, welche die Beamten bey ihren Verrichtungen in Justizsachen nach Anleitung ihrer Pflicht, zu beobachten, nicht weniger, wie sich Advocaten und Procuratoren, auch Gerichtsbdiener, zu verhalten haben; und endlich einen Anhang, welcher aus verschiedenen die S. Gothaische Processordnung erläuternden Landesherlichen Mandaten und Rescripten besteht.

Gleichwie nun alle diese jetzt bemeldeten Prozesse, wovon in der mehrgedachten ältern S. Gothaischen Processordnung die nöthigen Regeln ertheilt werden, so beschaffen sind, daß daraus auch für die übrigen darinnen nicht mit vorkommenden besondern Prozesse, als z. B. für den Wechselprocess, für den Militärprocess, welcher vorzüglich in einem auf den Soldatenstand applicirten summarischen Process besteht ^{b)}, u. w. d. m. sich gar leicht bey vorkommenden Fällen wenigstens die allgemeinen Hauptregeln abstrahiren lassen; also ist wohl mit gutem Grund zu behaupten, daß der Inhalt der ältern S. Gothaischen Ernestinischen Process-

*) S. hierbey Thomafens (Christ.) Abhandlung: de jurisprudentia legislatoria.

a) Daß die Rechtslehrer in Bestimmung des ordinären und summarischen Processes

noch nicht ganz einig sind, ist eine bekannte Sache.

b) S. Ludovici beyde Traktate vom Wechsel, und Kriegsprocess.

Proceßordnung sich auf alle Prozesse erstreckt, und solche Proceßordnung daher, wo sie einmal recipirt ist, in Ermangelung anderer besonderer Proceßordnungen und Observanzen, auch stets zur alleinigen Richtschnur bei jeden vorkommenden Proceßarten angenommen und erst alsdenn, wenn sie im vorliegenden Fall gar keine deut- und hinlängliche Auskunft giebt, zu andern Chur- und Herzogl. S. Proceßordnungen und Proceßlehrern die Zuflucht genommen werden muß.

Selbst das der ältern S. Gothaischen Ernestinischen Proceßordnung vorge-
setzte höchste Landesherz. Generalmandat besagt dieses nur allzudeutlich, und wenn
noch dazu in demselben ausdrücklich befohlen wird: daß diese Gerichts- und
Proceßordnung in allen des Gothaischen Fürstenthums Landen, auch
hohen und niedern Gerichten, beobachtet und steif und vest gehalten
ten, ja von allen Richtern und Advocaten nach Gelegenheit der ih-
nen anbefohlenen und verliehenen Jurisdiction Rechtsproceß zu ver-
statten und zu dirigiren, in allen und jeden Puncten, Clauseln und
Begreifungen gebührend nachgelebt und in keinerley Weise darwi-
der gehandelt werden soll; so ist wohl mit allem Rechte der Schluß hieraus
zu machen, daß mehrgedachte Proceßordnung nothwendig die allgemeinen Haupt-
regeln von allen Arten des Proceßes in sich halten muß, indem solche sonst wohl
keinesweges allein bei allen und jeden Gerichten des Fürstenthums Gotha, wo ge-
wiß auch fast alle Arten des Proceßes, wenn gleich nicht jedesmalen in ihrem ganz-
en besondern Umfang, vorkommen, zur ersten Norm- und Richtschnur hätte be-
stimmt werden können; wie denn z. B. der Wechselproceß, welcher bekanntlich
nicht überall und zur Zeit der publicirten ältern S. Gothaischen Proceßordnung,
wahrscheinlich auch in dem Fürstenthum Gotha nicht üblich gewesen ist, obgleich
nicht in seinem ganzen Umfang, doch wenigstens in seiner Grundlage, nach den
Regeln des Executivproceßes, mit welchen er schon obbemeldetermaßen aufs ge-
naueste verwandt ist, vorzüglich beurtheilt werden muß, und daher auch die allge-
meinen Hauptregeln desselben schon in den Regeln des Executivproceßes mit ent-
halten sind, welche denn bei sich ereignenden Fällen ihre nöthige Anwendung be-
kommen. Nicht weniger können aus den bei der mehrgedachten Proceßordnung
zugleich mit dem ordinären Proceß abgehandelten Concurs- und dergleichen in den
Coburgischen Landen S. Saalfeldischen Antheils ganz aufgehobenen c) S. Arrest-
proceßes, welche jedoch eigentlich summarische Prozesse und nur in einigen Puncten

c) S. die deshalb im Druck vorhandenen Landesherrlichen Verordnungen, d. d.
Coburg, den 16. Jul. 1753.

ten an gewisse Solennitäten gebunden sind, verschiedene allgemeine Hauptregeln für den in nurgedachten Landen amoch gültigen gemeinen Arrestsproceß sowohl, als andere beim Concurs vorkommende Particularproceße hergeleitet und daher auch auf die sich ereignenden Fälle angewendet werden.

Ueberhaupt aber ist noch zu merken, daß in dieser S. Gothaischen Proceßordnung, im ersten Capitel des zweyten Theils, diejenige Sachen, welche processu summario, i. e. observatis solummodo substantialibus processus & omittis omnibus processum ordinarium constituentibus solennitatibus, tractirt werden sollen, nach der Reihe wörellich specificirt, auch die Verfahrensarten dabei deutlich angezeigt, und dadurch die von den Rechtslehrern, wegen der in processu ordinario oder summario zu verhandelnden Sachen verschiedentlich gehegt wendenden Meynungen gänzlich beseitiget worden sind.

IV. Ueber derselben Voll- und Unvollkommenheit.

So wie es in dieser würllichen Welt bekannlich nichts ganz Vollkommenes giebt, und man immer nur zwischen mehr und weniger Vollkommen unterscheiden muß; so wird auch wohl niemals eine ganz vollkommene Proceßordnung anzutreffen seyn oder künftig noch zu Stand gebracht werden können; vielmehr wird man zufrieden seyn müssen, wenn eine Proceßordnung nur so gut eingerichtet werden kann, daß sie ihrer wesentlichen Absicht und den jedesmaligen Localumständen nicht durchaus widerspricht, sondern so weit es möglich in den Hauptstücken damit übereinstimmt.

Selbst König Friedrich, der Einzige, und Kaiser Joseph, der Zweyte, beyde gloriwürdigsten Andenkens, die ich, um mich eines gewissen dichterischen Ausdrucks zu bedienen, nicht zu vergöttern suche, weil sie die Menschheit allzusehr zierte, haben bey aller ihrer angewandten Mühe in Ansehung der Proceßverbesserung dennoch nichts ganz Vollkommenes zu Stand bringen können, wie solches nicht nur die Erfahrung schon gezeigt hat, sondern auch künftig noch immer mehr zeigen wird; und wenn es ja möglich wäre, eine ganz vollkommene Proceßordnung würllich der Welt darstellen zu können, so würde durch dieselbe doch, so lange zu Richtern, Urtheilsprechern, und Advocaten, nicht solche Leute durchgängig bestellt werden, die 1) die Rechte und den Proceß, NB. gründlich verstehen, und dabey thätig

thätig und arbeitsam a), auch 2) wahrhaft ehrlich und unpassionirt b), endlich aber 3) in dem Stand, ohne ängstliche Sorgen der Nahrung beständig leben zu können,

B 2

a) Derjenige, welcher, ohne ein sogenanntes Krafigenie zu seyn, nur mit gesundem Menschenverstand begabt, in seinen Schuljahren, die ihm vorzüglich nöthige Deutsch, Latein und Französische Sprache, auch überhaupt die sogenannten Humaniora, tüchtig, und nicht bloß in spem futura oblivionis, sondern stets mit Rücksicht auf das ovidianische didicisse fideliter artes emollic mores nec finit esse ferus, und zur Vervollkommnerung in seiner Hauptwissenschaft, auf Academien aber seine philosophisch, historisch, und juristischen Compendien mit aller Aufmerksamkeit und anhaltendem Fleiß studirt, und nach vollendeten academischen Studien nicht nur durch deren öftere Wiederholung und besonders eigenes Nachdenken und Nachlesen der ältern und neuern größern sowohl, als von einzelnen Rechtsmateriaien handelnden kleinern juristischen Schriften, insgleichen durch eine sich zu erwerbende allgemeine litterarische Kenntniß, und durch fleißige Actenlesung und mündliche Besprechung mit gründlich und erfahrenen Rechtsgelehrten, sich von dem wahren Grund der Gesetze und deren Anwendung auf vorkommende Fälle zu überzeugen, sonach aber seine Rechtskenntniß immer vollkommener und practischer zu machen sucht, sondern auch dabey alle seine habende Amtsgeschäfte nach dieser erlangten und vermehrten Erkenntniß jederzeit ordnungsmäßig zu besorgen sich keine Mühe verdrießen läßt, und mit einer aussharrenden Gedult, ohne zu glauben, daß man nichts mehr zu lernen habe, immer vollkommener in seiner Wissenschaft zu werden trachtet, überhaupt aber des Baco a Verulamio Ausspruch: scientia non debet esse tanquam scortum, ad

voluptatem, neque tanquam ancilla ad questum, sed tanquam sponsa ad generationem, fructum atque honestum solatium, bey seinem Studiren und Geschäften vor Augen hat, ist meines Erachtens ganz allein ein solcher die Rechte und den Proceß gründlich verstehender und wahrhaft arbeitsamer Mann, wie denn hierbey des Herrn Geheimen Hofraths von Eckardt zu Jena Abhandlung: de crescente indies solidioris juris prudentiæ neglectu ejusque causis, besonders nachzusehen ist.

b) Der vernünftig, practische Christ, oder vielmehr der ein vernünftig, practischer Christ werden zu wollen sich immer eifrig bestrebende Mensch, der weder Tarnüße noch Schwärmer im eigentlichen Verstand ist, und der, daß ich mich eines vom Fontaine gebrauchten kühnen Ausdrucks bediene, nicht cum beneficio inventarii an Gott und Christum glaubt, kann meines wenigen Erachtens wohl vor andern auf den Namen eines wahrhaft ehrlich, und unpassionirten Menschen, und sonach auch eines wahren Politicus, der eigentlich die Ehrlichkeit und Uneigennützigkeit nie außer Augen setzen darf, mit Recht den größten Anspruch machen und die Wahrheit des Horazischen Verses: Iustum & tenacem propositi virum non civium ardor prava jubentium nec vultus instantis Tyranni mente quatit solida, sattfam bestärken; ja das, was der jüngere Plinius in seinen Briefen behauptet: nos vero, qui in foro verisque litibus terminus ætatem, multum malitiæ, quamvis nolinus, addicimus, durch sein Benehmen am besten widerlegen: id quod romen pace tot ac tantorum virorum illuminatorum aliter sententium dixerim. In allen Ständen,

können, gesetzt sind c), wohl eben so wenig, als durch die unvollkommenste Proceßordnung etwas auszurichten sehn; denn ein Richter, Urtheilssprecher, und Advocat, dem nur eine von den nur gedachten drey Eigenschaften fehlt, kann und wird gar leicht entweder wider oder mit Wissen und Willen oder aber gar aus Noth (*necessitas enim non habet legem*, und wird mancher sonst wahrhaft ehrlicher und rechtschaffener Mann dadurch öfters ganz verkannt,) auch die besten Proceßordnungen übel anwenden, und auf diese Weise wird auch, bis durchgängig dergleichen gedachte drey Eigenschaften habende Leute zu Richtern, Urtheilssprechern und Advocaten bestellt werden können, (welches aber in unserer Welt, so wie sie ist, und nicht, wie sie seyn soll, gewiß eine sehr schwere, wo nicht gar unmögliche, Sache ist) die Chikane, wie man neuerlich erst, solches bedürfen zu können, geglaubt hat d), niemals ihr Grab finden, vielmehr wird man sich begnügen müssen, wenn solche nur immer bey einem stark schleichen Fieber, wo sie ihre ganze Kraft anzuwenden gewiß nicht im Stand ist, möglichstermaßen erhalten werden kann; obgleich schon in ältern sowohl, als neuern Zeiten e) von verschied-

denen

Den, sagt der seel. Hofrath Eberhardt in seinen kritischen Wörterbuch über juristische Sachen, sind redliche unpartheyische Männer nöthig. Aber da, wo man die Handlungen seiner Mitbürger beurtheilen, wo man, was Cicero sagt: *Faciam id, quod est publicam ad salutem utilitas*, zum Wahlspruch nehmen soll, da ist ein redlicher unpartheyischer Diener die Krone des Landes. Niemand kann mehr durch die Tugend dienen, als der Jurist, und der NB. würdige Advocat verdient am Orte des Gerichts eine Ehrensänle. So wahr nun dieses vom seel. Hofrath Eberhardt gesagt ist, so wahr ist auch hingegen leider! was ein ehemaliger juristischer Gelehrter im Scherz zu sagen pflegte: *Multi quidem sunt consilarii, sententiantes, Judices, Consultantes Advocati, pauci vero electi.*

c) Wer so viel hat, daß er davon den nach seinem Stand und nach seinen häuslichen Verhältnissen, auch nach der gewöhnlichen Volks-Lebensart und nach dem jedesmaligen Preis der deßfalligen notwendigen Bedürfnisse jährlich machen muß

senden Kostenaufwand, ohne Besorgniß, dabey in Schulden zu gerathen, wirklich befreiten kann, der ist alsdenn von ängstlichen Nahrungsfürsorgen frey, ob er gleich noch genug zu sorgen hat, wie er für sich aufs Alter und für die Seinigen auf den Fall seines erfolgenden Absterbens etwas ersparen und zurück legen möge.

d) Ich erinnere mich vor mehrern Jahren in einem Berliner Wochenblatt oder Journal gelesen zu haben, daß die ansehnlichen Preussischen Justizcollegien als Assistenzräthe und Referendarien mit angestellten Advocaten, wenn solche nicht ehrlich handeln wollten, weit mehrere und bequemere Gelegenheit zum Chikaniren hätten, als sonst, welches also ein klarer Beweis von der Wahrheit meiner Behauptung ist.

e) S. unter andern Hönig (S. V.) nöthige Aufmunterung und Vorschlag zur Verkürzung der langwierigen Rechtsproceße, Coburg 1708. Ingleichen von Beneken, oder Benkendorfs Grab der Chikanen, Berlin 1781.

denen Rechtslehrern zwar allerley Mittel zur Verbesserung der Proceßgebreden, jedoch stets ohne Rücksicht auf sämmtliche obbemeldete bey einem Richter, Urteilsprechern, und Advocaten, nothwendig voraus zu setzende drey Eigenschaften zusammen genommen, in Vorschlag gebracht worden, und daher auch bis hieher immer nur bloße Vorschläge geblieben sind.

Daß die ältere S. Gothaische Ernestinische Proceßordnung, wovon hier die Rede ist, sich vorzüglich auf den S. Proceß überhaupt gründet, ist eine schon bekannte und oben bereits mit mehrern gezeigte Sache; daß aber der S. Proceß überhaupt, wenn auch solcher gleich noch Unvollkommenheiten hat, dennoch unter allen andern der schönste, richtigste und ordentlichste, auch fast keine einzige Proceßordnung in ganz Deutschland vorhanden ist, worinnen man nicht deutliche Spuren desselben antreffe, hat unter andern *f)* der ehemalige Chursächsische Negierungsadvocat, Wiefenhaver, in der Vorrede zur dritten Auflage des Hofmännischen, nach der erläuterten und verbesserten Chursächsischen Proceßordnung eingerichteten, Modi procedendi, &c. ganz frey, und nach meiner Einsicht auch nicht ohne Grund behauptet; denn wenn es bey gerichtlicher Verhandlung und Entscheidung einer strittigen Sache am meisten daran gelegen, daß man eben sowohl eine allzugroße Kürze, wodurch die Hauptpunkte, auf welche es vorzüglich ankömmt, gar leicht vernachlässigt werden und daher aus einem Proceß zehn andere entstehen können, als eine allzugroße Weitläufigkeit, wodurch die Sache gar bald verwirrt gemacht und zum großen Nachtheil der Parteyen ins Unendliche verzögert werden kann, aufs sorgfältigste zu vermeiden suche; so ist wohl der S. Proceß ganz gewiß derjenige, welcher die goldene Mittelstraße zwischen beyden Extremen beobachtet, und dasjenige Kleid, welches den in der Fabel aus einer Trödlersbutique sich ein Kleid kaufen wollenden, aber keines ihm ganz gerechtes finden könnenden, Advocaten sicherlich am genauesten anpaßt *g)*; indem durch die bekanntlich in dem S. Proceß vorgeschrieben werdende Beobachtung zwar verschiedener, allein binnen nicht allzulangen Fristen sub præjudicio zu berichtigender, Formalien sowohl als durch die bey einer strittigen Sache statt findenden mehrern Instanzen eines Theils den Advocaten, der Sache ihrer Clienten immer mehr und genauer nachdenken und den Grund ihrer Klage oder Einwendungen aufs stärkste bevestigen, auch sonst alles deutlicher machen, andern Theils aber den Richtern und Urteilsprechern, sich von der eigentlichen Beschaffenheit einer strittigen Sache recht genau unterrichten und den wahren Entscheidungspunkt aufs deutlichste einsehen,

B 3

auch

f) Stollens (S.) Historie der juristischen Gefahrheit.

g) S. Herrn S. N. von Mosers (S. E.) Hof in Fabeln.

auch daher ohne Uebereilung rechtlich erkennen zu können, die schönste Gelegenheit gegeben, dabey hingegen jeder dieser Personen die Macht, nach eigenem Gefallen die Sache nur obenhin behandeln oder weitläufiger machen und länger verzögern zu dürfen, als es die Vorschrift der Proceßordnung verflattet, durchaus benommen wird.

Man wird freylich dagegen einwenden und sich deshalb auf die tägliche Erfahrung berufen, daß es leider! auch da, wo der S. Proceß üblich, noch immer theils solche strittige Sachen gebe, die wohl in 20. 30. und mehrern Jahren noch nicht beendigt worden, auch wegen ihrer jetzigen Verwirrung wohl niemals beendet werden würden, theils solche, die in einer sehr kurzen Zeit ihre gänzliche Endschafft erreicht hätten, daraus aber wiederum mehrere neue Proceße entsprungen wären; allein hieran sind wohl, wenn man alles in genaue Erwägung zieht, gewis nicht die S. Proceßordnungen selbst, sondern eben der Mangel einer oder andern Eigenschaft bey den zur rechtlichen Verhandlung einer Proceßsache erforderlichen Personen und die daher nicht genau beobachtet vielmehr übel angewendet oder gar vernachlässigt werdenden Vorschriften gedachter Proceßordnungen, ganz allein Schuld h).

Was nun besonders die Vollkommenheit oder Unvollkommenheit der ältern S. Gotthaischen Ernestinischen Proceßordnung anlangt, so hat freylich dieselbe eben

h) Wenn z. B. die Proceßordnung vorschreibt, daß bey jedem ordentlichen Proceß durch alle Instanzen die Güte zwischen den Partheyen förderfamst und nachdrücklich gepflogen, das rechtliche Verfahren von Mund aus in die Feder geschehen, und jedesmal binnen bestimmter verhältnißmäßiger Frist geschlossen, auch in jedem Satz bloß das, was zur Sache gehöret, möglichstermaßen kurz und gründlich angeführt, nicht weniger auf jedes Petitum vom Richter, ohne langem Verzug, decretirt, und nach geschlossener Sache sofort der Bescheid ertheilt, auch das Beneficium transmissiois actorum prout jacet jedermann wenigstens einmal nie versagt werden soll; hingegen nicht einmal die Citationen an die Partheyen zur förderfamsten Pflegung der Güte eingerichtet, vielweniger würklich gültliche Handlungen gepflogen, die

Sätze wohl manchmal erst binnen einem halben Jahr und noch längerer Zeit schriftlich, und zwar unnothiger Weise allzuweitläufig, vielleicht mit 50. Bänden Alotrien und Personalitäten, auch andern wichtigen, obgleich zur gründlichen Behandlung einer wichtigen und ernsthaften bloß die reine und ungekünstelte juristische Wahrheit bezweckenden Sache gar nichts taugenden, Einfällen angefüllt, ad Acta gegeben, die Resolutionen auf der Partheyen Nachsuchen oder die rechtlichen Bescheide Jahr und Tag verzögert, ja wohl gar die Sachen ganz unerörtert und unentschieden liegen, auch die Acten unverschickt gelassen werden, zc. dann ist, wahrlich! die Proceßordnung nicht Schuld daran, und heißt es hier auch: La loi, qui demeure sans execution, ne ressemble pas mal a la foi sans les oeuvres.

eben sowohl, als jede andere, und zwar um so mehr, ihre Mängel, je gewisser es ist, daß sich seit der Fertigung und Publication derselben die Menschen, Zeiten, Rechte, Sitten, Denkungsarten und Derter gar sehr, obgleich nicht im wesentlichen, dennoch im zufälligen, theils auf der guten, theils auf der schlimmen Seite, geändert, und daher auch eine ihrer jetzigen Beschaffenheit gemäße Veränderung der zeitlich vorhandenen Proceßordnungen nöthig haben.

Daß aber dessen allen ohngeachtet besagte Proceßordnung dennoch die wenigsten Mängel, und außer einigen auf unsere Zeiten vielleicht nicht mehr passenden oder dermalen überflüssigen Formalitäten, (denn die Formalitäten, NB. wenn solche nicht ohne Noth gehäuft oder gar gemißbraucht werden, haben ihren großen Nutzen bey einem ordentlichen Proceß zu einer recht gründlichen und unübereilten Verhandlung und Entscheidung der strittigen Sache sowohl, als zur Beschränkung der Streitfucht und sonst zur Erhaltung guter Ordnung, und sind daher mit gutem Grund in den ältern Proceßordnungen vorgeschrieben worden, auch daher vor jezo noch immer nicht ganz zu entbehren,) wie auch einigen vielleicht etwas unbestimmt und dunkel oder nicht der heutigen Schreibart gemäß ¹⁾ ausgedruckten und also einer Erklär- und Verbesserung nöthig habenden Stellen, noch allemal viele Vollkommenheiten und Vorzüge hat, wird ein jeder gründlicher Sachverständiger und unparteyischer Mann, der mit gehöriger Aufmerksamkeit solche durchliest, gar bald einsehen.

Es kann also mehrgedachte ältere S. Gothaische Ernestinische Proceßordnung, wenn solche allenfalls genau revidirt und mit nöthigen Anmerkungen, in Ansehung der sehr wenigen vielleicht überflüssigen Formalitäten sowohl, als der etwas unbestimmten und dunkel oder nach der heutigen Schreibart nicht wohl verständlich ausgedruckten Stellen, versehen, auch hiernächst, wo durch eine beständige entgegengesetzte rechtsbeständige Observanz, oder durch ein besonders rechtsmäßiges landesherrliches Befehl, schon ein oder das andere in dieser Proceßordnung

¹⁾ In Ansehung der Schreibart ist es wohl, wenn auch gleich von unsern heutigen Rechtsgelehrten das Gegentheil behauptet werden will, nicht dienlich, die einmal üblichen juristischen Terminologien ohne Noth zu ändern, indem, wie die Erfahrung zeigt, eines Theils durch dergleichen Aenderung der wahre Sinn der Sache öfters ganz falsch oder doch nicht in seinem

völligen Umfang ausgedruckt, andern Theils aber mit der Zeit zu vielem Streit über die wahre Bedeutung eines solchen abgeänderten Ausdrucks Anlaß gegeben und einem Uneingeweyhten in der Jurisprudenz dennoch die Sache nie so verständlich, daß er dazu eines Eingeweyhten gar nicht mehr bedürfte, jemals gemacht werden kann.

nung vielleicht ganz aufgehoben, oder doch abgeändert worden, zugleich mit angeführt wird, (obgleich eine solche Aenderung bey der jezigen Verfassung des getheilten Coburgischen Fürstenthums nicht einmal wohl dienlich seyn dürfte,) gewiß noch immer eine der brauchbarsten Proceßordnungen seyn und bleiben, ohne eben eine ganz neue Proceßordnung nöthig zu haben; ja im Fall dieselbe sich die Richter sowohl, als Advocaten, recht genau bekannt machen *k*), auch solcher durchgängig gebührend nachkommen und nicht willkürlich davon abgehen werden, so wird wohl, in so fern es auf dieser unvollkommenen Welt, wo auch die beste Tugend noch schwach bleibt und das Debeamus esse virgines durch die tägliche Erfahrung bestätigt wird, nur irgend möglich ist, die Verhandlung und Entscheidung strittiger Sachen immer gut von statten gehen, und die Ehikane niemals zu starken Kräften kommen, vielweniger gar ihr Haupt erheben können, wenn man zumal noch dieses dabey in Erwägung zieht, daß zur Verhinderung der Ehikane bey Proceßten immer mehr der Richter *l*) als der Advocat beitragen kann, indem ersterer durch üble und passionirte Direction des Proceßes, worauf doch wohl das meiste ankommt, der Ehikane ein gewonnenes Spiel macht, weswegen denn auch ein jeder Gerechtigkeitsliebender und das allgemeine wahre Wohl beabzweckender Regent oder Staat sich wohl vorzüglich und aufs sorgfältigste um die möglichste Erwerbung solcher die oberwähnten drey Eigenschaften befhammen habender Richter und Urteilsprecher wird bekümmern müssen *m*), welche schon den von einem oder dem

k) Daß es sehr gut seyn würde, wenn ein jeder von Academien wieder zurückkommender und Advocat oder Richter werden wollender junger Rechtsgelehrter vor allen andern erst von einem in der Theorie und Praxis geschickten, und erfahrenen Richter oder Advocaten sich in dem vaterländischen Proceß sowohl, als sämtlichen vaterländischen Rechten, noch besonders unterrichten, auch allenfalls den Zugang zu einem oder dem andern Gericht verstaten ließ, ist meines Wissens eine von mehreren Rechtsgelehrten mit Grund behauptete, und auch an manchen Orten nicht ohne Nutzen in Anwendung gebrachte Sache.

l) Barth, (Gottfr.) in der Vorrede zu seiner Hodegetha forensis, sagt unter andern: Quin pleraque processuum protractio-

nes & multiplicationes non Advocatis, sed imperitis Judicibus vel judicantibus & avaritia aut malitia Actuarius impunita sunt, præprimis si ii officio judicium Secretariorum aut Actuarius funguntur, qui Praxeos in experti ab aliorum directorio dependent vel a quocunque Rahula deinde summa cum illusione confundi possunt,

m) Daß, was die beyden erstern Eigenschaften anlangt, durch die Erziehung junger mit einem guten Herz und gesunden Menschenverstand begabter, und eine wahre auch anhaltende Lust dazu bezeugender Leute, dergleichen beieigenschaftete Richter und Urteilsprecher, zumal, wenn solche vorher erst einige geraume Zeit den Advocaten, den ein gewisser ehemaliger Rechtsgelehrter mit einem Holz, woraus alles zu schnitzen sey,

dem andern vielleicht nicht eben so beieigenschaften Advocaten zum Vorschein kommen den Chikanen oder sonstigen Irregularitäten gebührend zu begegnen wissen werden. Ueberhaupt aber dürfte es meines Dafürhaltens immer besser seyn, eine jede einmal eingeführte Gerichts- und Proceßordnung, wenn solche nur einigermaßen noch brauchbar und nicht mehr ganz auf Zeit, Ort und Umstände unpassend ist, fernerhin mit allenfallsigen nöthigen Anmerkungen, Erläuterungen und Abänderungen beizubehalten, als eine ganz neue einzuführen, denn bey Gerichts- und Proceßsachen sind ohnehin alle Neuerungen, welche die höchste Noth nicht erfordert, fast mehr schädlich als nützlich, weil unter andern auch der Weg zu neuen vorher noch unbekanntem Chikanen dadurch gar leicht eröffnet werden kann; das inventa lex, inventa fraus, bleibt immer ein wahres Sprichwort, und eine jede Verbollkommnerung setzt nothwendig schon etwas, obgleich nicht ganz, sondern nur zum Theil, vollkommenes voraus, welches aber, wenn es gar hinweg und immer wiederum etwas noch nicht ganz vollkommenes an seine Stelle kömmt, niemals zu einer möglichst höchsten Vollkommenheit gebracht werden kann 2).

V. Ueber

sey, verglichen hat, gemacht haben, am ersten erlangt werden können, ist eine zwar ausgemachte Sache; ob aber unsere heutige Erziehungsart dieses zu bewirken im Stand seyn dürfte, idest, de quo valde dubito, und in Ansehung der dritten Eigenschaft muß wohl allemal der Regent oder Staat dafür allein Sorge tragen, daß seine, NB. die beyden erstern Eigenschaft habende, sonst aber in gar keine Rücksicht kommende Diener, wozu auch die Advocaten gehören, hinlänglich und Standesmäßig leben können; denn wenn auch ein solcher Diener eigenes Vermögen hat, so ist und bleibt doch ein Arbeiter immer seines Lohns werth, und ein schon sein eigenes Vermögen habender und dabey die Rechte gründlich verstehender und thätiger, auch ehelicher und unpositionaler Staatsdiener, NB. wenn derselbe noch dazu für seine Arbeit den gebührenden Sold bekommt, kann und wird auch alsdenn gewiß weit mehrere Vollkommenheiten, als ein ganz unbesoldeter Diener, bewürken;

da hingegen bey einem solchen unbesoldeten Staatsdiener, wie die Erfahrung öfters schon gezeigt hat, das mundus vult decipi, oder, wie solches nach der Moserischen Uebersetzung heißt: große Herren wolten bedient seyn; im eigentlichen Verstand eintrifft. S. hierbey des Herrn S. R. von Mosers (F. C.) Herr und Diener, nebst Reliquien sowohl als dessen sämmtl. kleinere Schriften und patriotisches Archiv.

2) Ich bin gewiß eben so wenig ein Feind von Reformation und Aufklärung, als bloß blinder Verehrer des Alterthums und Herkommens, sondern freue mich vielmehr über jede gemacht werdende Fortschritte in Erkenntniß der Wahrheit aufs herzlichste; allein NB. eine ganz unnöthige allzurasche und nicht recht genau gründlich und oft genug durchdachte, mehr auf den völligen Umsturz eines ganzen noch dauerhaften Gebäudes, als nur auf die Verbesserung der wandelbaren Theile desselben, zielende auch keine Probe haltende Reformation

V. Ueber derselben Einführung und Gültigkeit in der sogenannten Pflege Coburg.

Das ganze Fürstenthum oder die sogenannte Pflege Coburg besteht bekannters maßen eigentlich aus Stadt und Amt Coburg und den dazu gehörigen Bezirken Lauter, Stadt Rodach, Stadt Neustadt, Gestungshausen, den Klosterämtern Mönchröden und Sonnenfeld, Amt und Stadt Sonnenberg, Amt und Stadt Schalkau, Amt Neuhaus, Stadt und Amt Hilburgshausen, nebst dem Kloster Weilsdorf, Stadt und Amt Eisfeld, und Stadt und Amt Heldburg nebst der Stadt Immerstadt, ingleichen Stadt und Amt Königsberg a).

Die-
 sion und Aufklärung, wodurch der Wahrheit öfters mehr, als durch fernere Beybehaltung einmal angenommener, zwar vielleicht nach dem Probierstein der Critik der reinen Vernunft nicht ganz richtiger, jedoch seit langer Zeit im gemeinen Leben mit Nutzen angewendet, Grundsätze, geschadet wird; hat mir nie gefallen wollen, und gefällt mir leider! durch die öftere Erfahrung überzeugt noch immer nicht. Ich erinnere mich dabey einer schon vor einiger Zeit gelesenen, und, wo ich nicht irre, in der allgemeinen deutschen Bibliothek enthaltenen Anekdote von dem ehemaligen Königl. Preussischen Großkanzler Fürst, welcher alle schnelle Neuerungen gehäßt und es immer so lange beym Alten lassen zu müssen, geglaubt haben soll, bis von der Abänderung ganz sicher kein Nachtheil zu besorgen sey, und worinnen derselbe wohl gründlicher gedacht hat, als es manchem unserer heutigen seyn wollenden raschen Reformatoren und Aufklärer danken möchte. Alles ändern ist leicht, aber zum Guten ändern, das ist der so schwer zu treffende Punkt; schläge man mir nützliche Verbesserungen vor, und überwiese mich, daß sie es wären, mit welchem Vergnügen wollte ich sie annehmen; allein einen Fehler an die Stelle eines andern setzen und oft einen nachtheiligeren, als den man auszrotten wollte, das heißt Thorheiten mit

Thorheiten häufen; so antwortete, wie Gorani in seinen geheimen und kritischen Nachrichten von Italien meldet, der jetzige König Ferdinand zu Neapel und Sicilien auf des Kaisers Joseph II. Neuerung, wie dessen Königreiche voller Unordnung wären und die Staatsverwaltung nichts taugte: und wird wohl mancher junger allzurasther Reformator und Aufklärer, wenn er nach einem geraumen Zeitverlauf sein Reformations-, und Aufklärungswerk mit kaltem Geblüt und einer sich selbst gelassenen Vernunft recht genau prüft und überlegt, das, was einst, wo ich nicht irre, Herr H. R. Kästner in seinen jüngern Jahren schon gedichtet hat:

So wie wir uns der Kinderthaten,
 der reifern Jahre Lieb errathen,
 so prüft uns Gott in dieser Welt;
 mit Fleiß läßt er uns Spiele wählen,
 bis einstens den erwachsen Seelen
 die Puppe selbst nicht mehr gefällt.

auf sich anwenden müssen. Experto crede Ruperto.

a) S. Hönns (S. V.) S. Coburgische Chronik, Müllers (S.) Annalen des Hauses Sachsen, und Bruners (F. G.) Topographie, des Fürstenthums Coburg; ingleichen des Herrn G. N. N. Röders (F. U.) Abhandlung von Erbgerichten und Lehnsvogthehen des Fürstenthums oder der Pflege Coburg.

Dieses Fürstenthum hat Herr Herzog Casimir ruhmwürdigsten Andenkens, welcher den 16. Jul. 1633. gestorben, und nach ihm dessen einiger Bruder und Erbe, Herr Herzog Johann Ernst, zu Eisenach, bis auf Stadt und Amt Königsberg, welches damals dem Herzogl. Haus Weimar zugehörte, ganz unzerrennt besessen; als aber höchstgedachter Herr Herzog Johann Ernst den 23. October 1638. ebenfalls dieses Zeitliche gesegnet und keine Descendenz hinterlassen hat, ist das Fürstenthum Coburg l. Erbvertrags d. d. Altenburg 1640. auf die beyden Fürstl. Häuser Weimar und Altenburg erblich gediessen, auch unter diese beyde Fürstl. Häuser dergestalt vertheilt worden, daß unter andern das Herzogl. Haus Weimar die zum Fürstenthum Coburg gehörige Ortschaften, Amt und Stadt Heldburg nebst der Stadt Immerstadt, Closteramt Weilsdorf, und Amt und Stadt Eisfeld, das Herzogl. Haus Altenburg aber Stadt und Amt Coburg, Stadt Rodach und Stadt und Amt Schalkau zum Theil b), Stadt und Amt Hilburgshausen, Stadt Neustadt, Stadt und Amt Sonnenberg nebst den Closterämtern Mönchröden und Sonnenfeld, ingleichen das Amt oder vielmehr Amtesverwaltung Neuhaus erhalten hat.

Gleichwie nun bey dem Herzogl. Haus Weimar damals drey Fürstl. Herren Gebrüdere, Wilhelm, Albrecht und Ernst, (der nachherige Herzog zu Gotha und Stifter derjenigen Proceßordnung, wovon hier die Rede ist,) am Leben gewesen, die sich in die väterliche sowohl als angefallene väterliche Erbschaft vertheilt und bey dieser Vertheilung, wie auch bey der hierauf nach dem 1644. erfolgten Ableben des Prinzen Albrecht im Jahr 1645. zwischen seinen Herren Brüdern in dessen Nachlassenschaft geschehenen Theilung, Herzog Ernst das zum Fürstenthum Coburg gehörige und bereits von seinem Herrn Vater, Herzog Johannes zu Weimar, besessene Amt und Stadt Königsberg, ingleichen Amt und Stadt Heldburg nebst Stadt Immerstadt, Closteramt Weilsdorf, und Amt und Stadt Eisfeld, zugetheilt erhalten hat; also sind höchstgedachtem Herrn Herzog Ernst zu S. Gotha, nachdem 1672. der letzte Prinz von der Altenburgischen Linie, Herzog Friedrich Wilhelm Todes verfahren und mit demselben das Fürstl. Haus Altenburg ganz ausgestorben, laut eines deßfallsigen gültlichen Vergleichs d. d. 4. May 1672. unter andern auch sämtliche zum Fürstenthum Coburg gehörige und obgedachtermaßen zeitlich von dem abgestorbenen Fürstl. Haus Altenburg besessene übrige Ortschaften zu Theil worden.

C 2

Das

b) S. des Herrn D. L. von Sprengs, S. Meiningischen Anttheils an dem Herzogthum Coburg. E. F.) Topographie des Herzogl.

Das Fürstenthum oder die sogenannte Pflege Coburg aber hat bekanntermaßen anfänglich zur Grafschaft Henneberg gehört, und ist nachher erst an das Chur- und Fürstl. Haus Sachsen geziehen, auch ist solches, ob es gleich dormalen zum Obersächsischen Craiß gerechnet wird, eigentlich in Franken gelegen und daher der Ort Landes in Franken, ingleichen das Sächsische Land diesseits des Thüringer Waldes von dem ehemaligen Churfürsten und Herzogen zu Sachsen genennt worden; welches denn in vorigen Zeiten, ehe es noch auf das Chur- und Fürstl. Haus Sachsen gekommen, außer seinen eigenen Rechten und Gewohnheiten blos die gemeinen Kaiserlichen Rechte bey sich eingeführt gehabt, und ist auch der gemeine Kaiserliche Proceß daselbst üblich gewesen; nachher aber, als die Churfürsten und Herzoge zu Sachsen dieses Land überkommen, ist zwar auch allmählich der Sächsische Proceß darinnen eingeführt worden; allein in Ansehung der Rechte hat man es jederzeit nach wie vor bey den Kaiserl. Rechten des H. Röm. Reichs Constitutionen und allen hergebrachten ausgeführten rechtmäßigen Gewohnheiten dieses Orts Landes in Franken gelassen c).

Die erste für das Fürstenthum Coburg besonders errichtete S. Proceßordnung also ist diejenige gewesen, welche Herzog Johann Ernst, der Halbbruder des Churfürsten Johann Friedrich, des Großmüthigen, dem vermöge zwischen nur gedachten beyden Fürstlichen Herren Brüdern den 17. November 1541. getroffener Erb- und Landesvertheilung die Coburgischen Lande zu Theil: und von ihm auch ein besonders Hofgericht zu Coburg angestellt worden, im Jahr 1541. publicirt, und durch dieselbe die von seinem Herrn Vater, dem Churfürsten Johann, dem Beständigen, nebst seinen Herren Vettern seit etlich und zwanzig Jahren schon abgefaßte, 1529. aber erst im Druck bekannt gemachte und von seinem Halbbruder, dem Churfürsten Johann Friedrich, ebenfalls beybehaltene erste S. Obergofgerichts-Ordnung, die vorher in dem Fürstenthum Coburg nach der Sage des seel. Hönnns auch schon eingeführt gewesen seyn mag, eigentlich nur reformirt hat d).

Nach dem 1553. erfolgten Absterben dieses bekanntlich keine Leibeserben hinterlassenden Herzogs Johann Ernst aber ist das Fürstenthum Coburg seinem Halbbruder, dem mehrgedachten Churfürsten Johann Friedrich, dem Groß-

c) S. Hönnns (G. W.) Coburgische Chronik, ingleichen von Hellfelds (B. G. H.) Versuch einer Geschichte der Landesherrlichen höchsten Gerichtsbarkeit und der Hofgerichte in Sachsen.

d) Hiervon ist der bereits angeführte

Hönn in seiner S. Coburgischen Chronik sowohl, als der ebenfalls schon angeführte Hellfeld in seinem Versuch einer Geschichte der Hofgerichte in Sachsen des weitern nachzusehen.

Großmüthigen, und dessen Fürstl. Descendenz, anheim gefallen, und ist daher das bisher zu Coburg angestellt gewesene Hofgericht nebst der deshalb bekannt gemachten Hofgerichts-Ordnung wiederum völig aufgehoben und dagegen die 1529. gedruckte S. Oberhofgerichts-Ordnung sowohl, als nachher die 1566. errichtete Jenaische Oberhofgerichts-Ordnung, quoad formalia processus in dem Fürstenthum Coburg eingeführt worden, welches denn so lange, bis Herzog Johann Casimir und dessen Herr Bruder, Johann Ernst, die Coburgischen Lande erhalten und die Regierung derselben nach erlangter Volljährigkeit übernommen haben, gedauert hat, wo alsdenn beyde abermals ein besonders Hofgericht zu Coburg im Jahr 1598. etablirt und eine dessfallige Hofgerichts-Ordnung im Druck bekannt gemacht haben, welche auch bis jezo noch nicht ihre Gültigkeit in sämmtlichen Coburgischen Landen ganz verloren, sondern vielmehr (wie weiterhin gezeigt werden wird) nach wie vorher, obgleich nur unter gewissen Umständen betrachtet, noch die Kraft eines Gesetzes behalten hat.

Als hierauf Herzog Johann Casimir im Jahr 1633., auch nach ihm sein Herr Bruder, Herzog Johann Ernst zu Eisenach 1638., und beyde ohne Hinterlassung Fürstl. Descendenz, Todes verfahren, und die von ihnen besessenen sämmtlichen Lande dem Herzogl. S. Weimarischen sich damals in die Altenburgische und eigentlich sogenannte Weimarische Linie theilenden Haus anheim gefallen sind; so ist auch das zeitliche Coburgische Hofgericht, nachdem vom Jahr 1640. bis 1648. die Coburgische Landschaft sich zwar immer darwider gesetzt; aber nichts auszurichten vermocht hat e), abermals ganz aufgehoben und daher die obgedachte 1566. abgefaßte, auch nachher 1653. verbesserte Jenaische Hofgerichts-Ordnung, wiederum, jedoch NB. nicht anders, als wie vorher, nemlich nur quoad formalia processus in Coburgischen Landen eingeführt worden.

Dieses dauerte nun bis zu dem 1672. erfolgten Absterben des Herrn Herzogs Friedrich Wilhelm, des Jüngern, zu Altenburg, mit welchen bekanntlich die Herzogl. Altenburgische Linie ganz abgestorben, und daher, wie oben schon gemeldet worden, das Fürstenthum Coburg an den Herrn Herzog Ernst, den Frommen, zu Gotha, der bereits von diesem Fürstenthum die Derschaften Königsberg, Heilburg, Ummerstadt, Weilsdorf und Eisfeld vorher schon zugetheilt erhalten gehabt hat, vollends geziehen ist.

Herzog Ernst, der Fromme, führte also die bereits im Jahr 1670. für seine sämmtliche damalige Lande und sonach auch für die etlichen damals schon von ihm

E 3

ihm

e) Hiervon s. des schon angeführten von Heilsfelds Versuch einer Geschichte der Hofgerichte in Sachsen.

ihm eigenthümlich besessenen Ortschaften des Fürstenthums Coburg errichtete und publicirte Proceßordnung nunmehr auch in den übrigen ihm erblich zugefallenen ganzen Coburgischen Land förmlich ein f) und wurde nach derselben in allen hohen und niedern Gerichten der Proceß dirigirt, obgleich dem Jenaischen Hofgericht mit den S Ernestinischen Landesregierungen insgesammt bis dato concurrens jurisdictio zusteht, und ein jeder Ernestinisch, Sächsischer Unterthan die Freiheit hat, bey dem Regierungscollegium seines Landes oder bey dem Jenaischen Hofgericht seine habende Klage anbringen und daselbst untersuchen und entscheiden lassen zu dürfen g), in welchem letztern Fall denn auch nach der Jenaischen Hofgerichts-Ordnung procedirt wird.

Im Jahr 1675. gieng Herzog Ernst, der Fromme, den Weg alles Fleisches, und von seinen sieben hinterlassenen Anfangs in Gemeinschaft gebliebenen hernach aber unter sich eine Theilung vorgenommen habenden Fürstl. Herren Söhnen hat alsdenn Herzog Albrecht, der zweyte Sohn, im Jahr 1680. die Stadt und Amt Coburg, Stadt und Amt Sonnenberg, nebst dem Gericht Neustadt und Closteramt Mönchsroden, Amt Neuhaus, und Closteramt Sonnenfeld überkommen, Herzog Ernst, der sechste Sohn, hingegen die übrigen sämtlichen zum Fürstenthum Coburg gehörigen Ortschaften zugetheilt erhalten, und auch seine Residenz in der Stadt Hildburghausen, so wie sein Herr Bruder, Herzog Albrecht, in der Stadt Coburg, als der Hauptstadt dieses Fürstenthums, genommen.

Gleichwie nun beyde Herren Herzoge in ihren überkommenen Coburgischen Landen die Proceßordnung ihres Höchstseeligen Herrn Vaters fernerhin behielten haben; also sind dagegen auf Specialbefehl des Herrn Herzogs Albrecht gewisse Präliminar- und Generalpunkte, den Proceß betreffend, gleich im ersten Jahr, als nur gedachter Herr Herzog einen Theil der Coburgischen Lande überkommen, nemlich den 18. August 1680. schriftlich publiciret h), darinnen aber im übrigen die Advocaten an die zu Gotha gedruckte Gerichts- und Proceßordnung, welches eben die mehrgedachte S. Gothaische Ernestinische ältere Proceßordnung ist, angewiesen, auch hierauf den 8. Julii 1698. von eben diesem Herrn Herzog Albrecht

f) S. Altenburger Landtagsabschied d. d. 17. May, 1673.

g) S. des schon obenangeführten Gruners Coburgische Topographie, und Hellfelds Versuch einer Geschichte der Hofgerichte in Sachsen.

h) Weil diese Präliminar- und Generalpunkte noch niemals gedruckt worden; so hat man solche am Ende sub Neo. I. beydrucken lassen.

S. Gruners (J. G.) Biographie, Albrechts des Dritten, Herzogs zu Sachsen, &c.

brecht selbst die bis dato noch sogenannten Albertinischen Punkte unter dem Titel: Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Albrecht, Herzogs zu Sachsen, 2c. Verordnung, wie es mit Beförderung der Prozesse bey Dero Fürstl. Rathsstube, auch andern Gerichten Dero Fürstenthums und Landes hinführo zu halten, durch den Druck bekante gemacht worden ¹⁾, worinnen zwar der erstgedachten Präliminarpunkte wörtlich Meldung gethan, jedoch am Ende nicht auf die Gothaische Proceßordnung, wie in den Präliminarpunkten geschehen, sondern im übrigen auf die 1598. gedruckt herausgekommene Coburgische Hofgerichts-Ordnung, bis zur Verabfassung einer vollständigen Proceßordnung in civilibus, nur mit einiger Einschränkung verwiesen wird.

Des Herrn Herzogs Albrecht Absterben erfolgte nicht lang nach geschehener Publication dieser sogenannten Albertinischen Proceßpunkte, nemlich den 6. August 1699., und alsdenn giengen die bekannten Landestheilungs-Strcitigkeiten an, die viele und lange Jahre hindurch gebauert haben, und nach deren gänzlichen Beendigung das ganze Fürstenthum Coburg bergestalt getheilt war, daß die beyden in Gemeinschaft regierenden Herren Söhne, des während dieser Zeit verstorbenen Herrn Herzogs Johann Ernst zu Saalfeld, welcher der siebende Sohn des Herrn Herzogs Ernst, des Frommen, gewesen, nemlich Herr Herzog Christian Ernst und Herr Herzog Franz Josias, die Stadt und Amt Coburg nebst dem Gericht Neustadt und Closteramt Wöndröden, und der damals noch allein lebende Sohn des unterdessen ebenfalls verstorbenen Herrn Herzogs Bernhard zu Meiningen, als des dritten Sohns vom Herzog Ernst, dem Frommen, Herr Herzog Anton Ulrich, Stadt und Amt Sonnenberg, Stadt und Amt Schalkau und das Amt Neuhaus, der Enkel hingegen des während der Landestheilungs-Strcitigkeiten auch aus der Welt gegangenen und das Primogeniturrecht bey seiner Fürstl. Descendenz eingeführt habenden sechsten Sohns vom Herzog Ernst, dem Frommen, Herrn Herzogs Ernstens zu Hildburghausen, Herr Herzog Ernst Friedrich, der zweyte, Stadt und Amt Hildburghausen nebst dem Closteramt Weilsdorf, Stadt und Amt Hildburghausen, Stadt und Amt Rönneberg, Stadt und Amt Eisfeld, Stadt und Amt Hildburghausen, Stadt und Amt Rönneberg, ingleichen das Closteramt Sonnenfeld in Besitz und Eigenthum überkommen hatten; in welcher Lage denn auch bis dato noch das ganze Fürstenthum Coburg sich befindet.

Die

¹⁾ Da diese bereits gedruckten Herzogl. Albertinischen Proceßpunkte sich zeither et. was rar gemacht, und manche schon alte Richter und Advocaten nicht einmal einige

Wissenschaft davon haben; so sind solche am Ende nochmals sub Nro. II. beygedruckt worden.

Die beyden höchstgedachten Herren Herzoge zu S. Saalfeld, Christian Ernst und Franz Josias, als gemeinschaftl. regierende Herren ließen hierauf den 16. Junii 1741. auf das von ihrer getreuen Landschaft deshalb erstattete ohnmaßgebliche Gutachten eine Verordnung ^{k)} im Druck herausgeben, vermöge welcher in Dero Fürstenthum Coburg S. Saalfeldischen Antheils die Fürstl. S. Gothaische Gerichts- und Proceßordnung vom 28. Merz 1670. bey den hohen Collegiis, Aemtern und Niedergerichten dergestalt eingeführt worden, daß solche in Processualibus süßrohin zur Richtschnur dienen, gleichwohl aber in den darinnen mit vorkommenden Meritis caussarum sive decisorius, als z. E. beym Concursproceß wegen der Vorrechte, und daß die Zinsen mit dem Hauptstamm in eine Classe zu setzen, den hiesiger Orten von Alters her üblichen gemeinen bürgerlichen Rechten nachgegangen, sowohl auch in formalibus Processus bey den in der Ernestinischen Proceßordnung nicht entschiedenen Punkten auf die Coburgische Hofgerichts- und Churfürstl. S. Proceßordnung recurrirt werden solle.

Daß damals, obgleich solches schon vor und während der Coburgischen Landes-Hauptvertheilung mehrmals im Werk gewesen, wie unter andern aus den obbemeldeten Albertinischen Punkten und einigen an die Landesherrschaft gutachtlichen erstatteten landschaftlichen unterthänigsten Berichten ^{l)} nicht undeutlich zu ersehen, eine neue Proceßordnung in den Coburgischen Landen S. Saalfeldischen Antheils einzuführen für ganz unnöthig erachtet, und vielmehr die erßterte S. Gothaische ältere Ernestinische Proceßordnung beyzubehalten, für dienlich befunden worden, zeigt die nurgedachte den 16. Junii 1741. im Druck herausgegebene landesherrliche Verordnung durch die darinnen vorkommenden Worte:

daß die auf des Herrn Herzogs *Ernesti Pii* Befehl aus der Churfürstl. S. und andern Proceß, sowohl, als aus den Coburgischen und Zenaischen Hofgerichts-Ordnungen mit großem Fleiß gezogen, 1670. publicirte Gerichtsordnung fast keiner weitern Verbesserung bedürfe,

selbst klar genug, und ist auch, nachdem der Herr Herzog Christian Ernst ohne Hinterlassung einiger Fürstl. Descendenz im Jahr 1745. aus der Welt gegangen und sein Herr Bruder, der Herr Herzog Franz Josias, die Regierung der Coburgischen

^{k)} Diese ebenfalls schon gedruckte Verordnung ist zur bequemerer Einsicht am Ende nochmals sub No. III. beygedruckt worden.

^{l)} Diese Berichte sind d. d. Coburg, den 6. April, 1698. und den 1. October, 1708.

erstattet und darinnen unter andern vielmehr auf die Beybehaltung der ältern S. Gothaischen Ernestinischen Proceßordnung, als Abfassung einer besondern Proceßordnung, welcher in den Albertinischen Punkten erwähnt wird, angetragen worden.

burgischen Lande S. Saalfeldischen Antheils ganz allein überkommen, alsdenn aber das Recht der Erstgeburth eingeführt und sein Erstgeborner ihm in der Landesregierung 1764. nachgefolgter würdiger Fürstensohn, der dormalen noch glorreichst regierende Herr Herzog Ernst Friedrich zu S. Coburg Saalfeld, die oben angeführte Fürstväterliche Verordnung d. d. 16. Junii 1741. vollkömmlich bestätigte hat, keine andere, als diese ältere S. Gothaische Ernestinische Proceß- und Gerichtsordnung vom Jahr 1670. in den sämtlichen zum Fürstenthum Coburg gehörigen sowohl dem Herrn Herzog zu S. Saalfeld, als den übrigen beyden von dem Höchstseeligen Herrn Herzog Ernst, dem Frommen, abstammenden Herren Herzogen zu S. Meiningen und Hilburghausen obgedachtermaßen zu Theil gewordenen Landen, wo man eine andere oder gar neue Proceßordnung einzuführen ebenfalls für unnöthig erachtet hat, ganz allein diejenige geblieben, welche bey allen hohen und niedern Gerichten beobachtet worden und noch bis Dato beobachtet wird, wiewohl mir nicht wissend, ob auch in den zum Fürstenthum Coburg gehörigen Landen der beyden letztern nurgedachten Herren Herzoge eben so, wie von Seiten S. Saalfeld, eine dещfalls besonders gedruckte Landesherrliche Verordnung wirklich vorhanden seyn mag.

Aus allen diesen jetzt angeführten Umständen kann nun wohl leicht eingesehen werden, wie und auf was Art die ältere S. Gothaische Ernestinische Proceßordnung in dem ganzen Fürstenthum oder der sogenannten Pflege Coburg nach und nach eingeführt worden, ja bisher noch immer daselbst quoad formalia Processus allgemein gültig ist, und wie es auch wegen der eigentlichen Beschaffenheit dieser zwar abgetheilten, jedoch sehr nahe an einander liegenden und noch immer in einem gewissen Verhältniß und Zusammenhang stehenden, Ortschaften des ganzen Fürstenthums Coburg nicht wohl rathsam seyn dürfte, eine ganz neue Proceßordnung in einem oder dem andern seinen eigenen Landesherren habenden Theil dieses Fürstenthums besonders einzuführen, indem solches Nichtern und Advocaten zu vielen unnöthigen Weitläufigkeiten Gelegenheit geben, auch sonst allerley Hinderniß in Such- und Ertheilung der Justiz verursachen könnte, welches denn vermuthlich schon die ehemaligen höchsten Landesherren Coburg wohl eingesehen und eben daher mit Einführung einer ganz neuen Proceßordnung in diesen Landen immer noch Anstand genommen haben mögen.

Es ist übrigens in der Erfahrung gegründet, daß die ältere S. Gothaische Proceßordnung, in sofern solche von Richtern, Urteilsprechern und Advocaten jederzeit fleißig studirt und beobachtet und nicht aus Unwissenheit, Passion *m*,

oder
m) Daß Unwissenheit, Unachtsamkeit und Passionen vorzüglich bey Richtern und Urteilsprechern vieles Unheil in Proceßsachen stiften könne, solches habe ich leider!

aber Mangel, falsch erklärt und angewendet worden, in dem Fürstenthum Coburg seit ihrer Einführung daselbst von gutem Nutzen gewesen und, einige darinnen vorgeschriebene, ehemals ihren guten Grund gehabt habende, jetzt aber allenfalls wegbleiben könnende Formalien, ingleichen verschiedene etwas theils an sich dunkle, theils wegen der damals noch nicht so cultivirten teutschen Sprache, (worunter aber die einmal hergebrachte und ferner beizubehaltenden Terminologien keinesweges zu verstehen,) unverständliche, Redensarten und Ausdrücke ausgenommen, auch noch immer ihren Nutzen, ja gewis bey richtiger Anwendung eben so wenig zu einem tumultuarischen Procedere als wenig zu einer unnöthigen Verzögerung der Processen jemals Anlaß gegeben hat.

Einer unserer heutigen rühmlichst bekannten philosophischen Schriftsteller, von dem ich mich in einem gewissen juristischen Journal das richtige Urtheil, wenigstens nach meiner geringen Einsicht, gelesen zu haben erinnere; daß sich seine Schriften mehr durch Gründlichkeit, Scharfsinn, und Ordnung im Denken, als durch Wiß, lebhafte blühende Schreibart, und Declamationen, auszeichneten; sagt irgendwo ¹⁾; um unnöthige Weitläufigkeiten zu vermeiden, müssen die Gesetze bestimmte und deutlich verfaßt, nicht wegen jeder Unvollkommenheit widerrufen und abgeändert, und in Abschaffung alter fehlerhafter Gesetze muß sich nicht übereilt werden, ²⁾ welches denn auch bey Processordnungen, wovon dieser nehmliche Schriftsteller vorher Meldung gethan, wohl nothwendig gelten muß.

VI. Ueber einige in Ansehung derselben entstehen könnende Hauptfragen.

In Ansehung der ältern S. Gothaischen Ernestinischen Processordnung entstehen vorzüglich drei Hauptfragen, und zwar 1) ob durch Einführung gedachter Processordnung im Fürstenthum Coburg alle vorherige daselbst vorhandene den Process betreffende Verordnungen und Observanzen aufgehoben worden? ingleichen 2) ob und in wie fern eine der gedachten Processordnung entgegen stehende neue Observanz in den S. Coburgischen Ländern eingeführt werden kann? und ob endlich 3) mehr

der! während meiner vielfährigen Praxis, öfters als einmal, auch erst vor einigen Jahren wiederum an einem, von einer sonst berühmten Universität, eingelangten Urtheil erfahren, sed transeat &c.

¹⁾ Herr P. Wieland (Carl) in seinem Buch, Geist der peinlichen Gesetze, betitelt, erster Theil.

2) mehrgedachte Proceßordnung zugleich ratione materialium in S. Coburgischen Landen jemals eingeführt worden, auch wie solches mit Recht habe geschehen können a)?

Was nun die erste Frage betrifft, so ist zwar aus der obangeführten 1741. im Druck erschienen landesherrlichen Verordnung freylich nicht zu ersehen, daß neben der im Fürstenthum Coburg S. Saalfeldischen Antheils quoad formalia processus eingeführten ältern S. Gotha'schen Ernestinischen Proceßordnung und der bey den darinnen nicht unterschiedenen Fällen in subsidium aufgenommenen Casimirianischen Hofgerichts- auch Chursächsischen Proceßordnung noch eine ältere daselbst vorhandene den Proceß betreffende landesherrliche Verordnung oder Observanz gültig seyn soll; allein ein von dem höchstseel. verstorbenen Herrn Herzog Franz Josias im Jahr 1758. schriftlich ergangenes höchstes Regulativ wegen der Competenz zwischen Herzogl. Regierung und Herzogl. Cammer b), erklärt gleich bey'm Eingang mit ausdrücklichen Worten neben der Fürstl. S. Gotha'schen Proceßordnung vom Jahr 1670. des Herrn Herzogs Albrecht obgedachte Punkte vom Jahr 1698. und die besonders dessfalls erlassenen Verordnungen für noch wirklich vollkommen gültige Gesetze im Fürstenthum Coburg S. Saalfeldischen Antheils; und da von eben diesem Fürsten, wie oben bereits gemeldet, die 1741. im Druck herausgekommene landesherrliche Verordnung, durch welche die mehrgedachte S. Gotha'sche Proceßordnung vom Jahr 1670. allgemein, in subsidium aber die Casimirianische Hofgerichts- nebst der Chursächsischen Proceßordnung, in den Sachsen-Coburgischen Landen Saalfeldischen Antheils eingeführt worden, zugleich mit herrührt; so muß auch wohl nothwendig diese nachherige Fürstl. Erklärung als eine solche anzusehen seyn, die ganz allein authentisch ist und der landesherrlichen Verordnung vom Jahr 1741. ihren wahren Sinn giebt; ja wenn man dabey noch in Betrachtung zieht, daß die auch von des jetzt regierenden Herrn Herzogs Ernst Friedrich, Herzogl. Durchlaucht zu S. Coburg Saalfeld, eben so, wie das höchste landesherrliche Regulativ von 1758., noch nie für ungültig erklärten vielmehr bey den hohen Justizcollegien bis dato noch befindlichen sogenannten Albertinischen Punkte ohnehin nicht den ganzen Proceß, sondern nur einige auf die Localumstände sich gründende Hauptstücke des Processus enthalten, und sonach für nichts anders, als eine Einleitung zum Proceß in den dem Herrn Herzog Albrecht zugehörig gewesenen Landen des Fürstenthums Coburg, zu erachten sind,

D 2

a) Von der Beantwortung dieser drey Hauptfragen hängt wohl die Beantwortung der sämtlichen Nebenfragen ganz allein ab.

b) Dieses höchste landesherrliche Regulativ, wornach bis dato noch gegangen wird, hat man am Ende sub Nro. IV. ebenfalls beydrucken lassen.

sind, deren stillschweigende Aufhebung durch die nachher daselbst mit gewöhnlicher Zuziehung der in ihrem gutachtlichen Bericht dieses ganze Werk, bis auf den Punkt der Formalien und Materialien des Processus, dem höchsten landesherrlichen Erweisen lediglich anheim gestellt habenden Coburgischen Landschaft c) eingeführte ältere S. Gothaische Ernestinische Proceßordnung wohl um so weniger mit Grund vermuthet werden kann; je deutlicher höchstgedachter Herr Herzog Albrecht selbst in diesen Punkten zu erkennen gegeben, daß im übrigen die Partheyen und deren Anwälde auf die S. Gothaische Proceßordnung und Casimirianische Hofgerichtsordnung verwiesen seyn sollen; so wird auch schon in dieser Rücksicht den Albertinischen Punkten ihre noch fortdauernde Gültigkeit nicht abgesprochen werden können, und selbst in den Landen des Coburgischen Fürstenthums, die ehemals dem Herrn Herzog Albrecht mit zugehörig gewesen, durch die nachherige Landesherrschung aber an die Herzoge zu S. Meiningen und Hildburghausen gekommen sind, müssen solche, wenn sie nicht ausdrücklich aufgehoben worden, der Regel nach ebenfalls noch gültig seyn d), wie denn daher schon den wegen der ältern S. Gothaischen Ernestinischen Proceßordnung und der sich auf die Präliminar- und Generalpunkte ausdrücklich beziehenden sogenannten Albertinischen Punkte erlassenen Verordnungen, weil derselben in dem obangeführten landesherrlichen Regulativ vom Jahr 1758. Meldung gethan wird, wenigstens in den dormaligen zu dem S. Saalfeldischen Antheil gehörigen Landen des Fürstenthums Coburg das nehmliche mit völliger Gewißheit zu behaupten ist. In Ansehung einer vorherigen ältern Obergerichtsbank aber, welche, wenn sie vernünftig und rechtmäßig ist, ebenfalls nicht anders, als ein jedes ausdrückliches Gesetz, wieder aufgehoben werden kann, wird in der Vorrede der nur gedachten Proceßordnung selbst das nöthige gemeldet, und ist auch daher durch deren in den Coburgischen Landen quoad Formalia ganz allgemein

c) Dieser landschaftliche gutachtliche Bericht ist unterm 29. März 1740. erstattet und bloß auf fernern Verbehaltung des gemeinen Kaiserlichen Rechts in decisoriis angetragen, übrigens aber alles andere in Ansehung dieser pure in Coburgischen Landen einzuführenden S. Gothaischen Proceßordnung dem höchsten landesherrlichen Erweisen beimgestellt worden.

d) Da die zu den Archiven- und Actenrepositorien bestellten Personen theils wohl manchmal gar nicht wissen, was eigentlich darin enthalten und daher das nöthige zu einer und der andern zu bearbeitenden

Sache daraus nicht mittheilen können, theils aber sonst aus allerley Gründen nicht mögen, oder wegen eines befalligen erhaltene Verbot nicht dürfen, und Gelehrte sowohl als Geschäftsleute nicht immer Zeit übrig haben, um die Mittheilung der nöthigen Nachrichten aus den Archiven- und Actenrepositorien öfters und dringend anzuhalten; so ist es gar wohl möglich, daß noch manche Nachrichten wegen der S. Gothaischen Proceßordnung vorhanden sind, die man aber aus nur angeführten Ursachen gegenwärtig benützen zu können, sich außer Stand gesehen hat.

über einige in Ansehung derselben entstehen könnende Hauptfr. 29

mein und unbedingt geschohene Einführung keine vorherige ältere Gerichtsobservanz, in sofern gedachte Proceßordnung NB. nichts besonders deshalb vestgesetzt und verordnet hat, aufgehoben, vielweniger durch ein nachheriges neues Gesetz eine Abänderung hierinnen getroffen worden. Da übrigens die mehrgedachte S. Gothaische Proceßordnung nur bloß in Ansehung des Proceßes in den Coburgischen Landen eingeführt worden, und daher dasjenige, was darinnen außerdem eben gar nicht, oder doch wenigstens nicht in allem Betracht, zum Proceß gehörig vorkommt, durch andere Verordnungen und Observanzen gar wohl aufgehoben werden kann; so hat auch die darinnen enthaltene Taxe der Gerichts- und Advocatengebühren in den Coburgischen Landen S. Saalfeldischen Antheils ohne Bedenken auf eine andere Art bestimmt werden können, und es ist schon bekannt, daß in Ansehung der Gebühren bey den Gerichten, in Aemtern, Städten, und auf dem Land, des Fürstenthums Coburg S. Saalfeldischen Antheils die Taxordnung des ehemaligen die Coburgischen Lande besessenden Herrn Herzogs Friedrich Wilhelm zu Altenburg vom Jahr 1652. e), eingeführt worden, obgleich nicht mehr darnach gegangen wird, und zu wünschen wäre, daß wegen der sehr veränderten Umstände mit dieser Taxordnung sowohl, als der Advocatengebühren-Taxe, welche letztere noch nach der Gothaischen Proceßordnung bestimmt ist, ebenfalls eine baldige Aenderung getroffen, alsdenn aber auch genau darnach gegangen werden möchte.

In Betreff der zweyten Frage kann wohl eine der in den S. Coburgischen Landen recipirten S. Gothaischen ältern Ernestinischen Proceßordnung entgegen stehende neue Observanz, da bekanntlich eine Observanz eine sich auf eine unbestimmte vorher gegangene Zeit gründende Handlung ist f) niemals anders, als mit ausdrücklichem oder doch aus den concurrirenden Umständen sich deutlich ergebendem Wissen und Willen des die Gesetzgebende Gewalt habenden Landesherren und der dabey mit ihrem gutachtlichen Bericht hierüber zu hörenden Landesstände, auf eine gutachtliche Art eingeführt werden, denn sonst bleibt die Regel richtig, observantia, quæ legi clara contrariatur, nullum habet valorem, und erhält auch eine solche Observanz niemals durch die Präscription einige Gültigkeit, weil bekanntlich wider ein allgemeines klares Landesgesetz gar keine Präscription statt findet, ja es wird auch nicht einmal ein in contradictorio judicio deshalb

D 3

e) S. Gruners (J. G.) Biographie Friedrich Wilhelm des Zweyten, Herzogs zu Sachsen, ic.

f) Es wird hier das Wort Observanz

im weitläufigsten Verstand genommen, wo es weder von der Gewohnheit noch dem Gebrauch unterschieden ist. S. übrigens Kulpis (I. G.) Diss. de observantia imperiali, vulgo Reichsherkommen.

entschiedener Fall, wenn solcher anders bey einem vorhandenen klaren Landesgesetz denkbar ist, zur Einführung einer gültigen Observanz hinreichend seyn; und obgleich in Ansehung der Präscription eines allgemeinen Landesgesetzes noch nicht alle Rechtslehrer einerley Meynung sind ^{g)}, so scheint doch wohl die Meynung dererjenigen, welche behaupten, daß wider allgemeine NB. klare Landesgesetze gar keine Präscription statt finde, um so mehr die richtigste zu seyn, je weniger dadurch Gelegenheit gegeben wird, mit den klaren Landesgesetzen gleichsam spielen und einer ebenfalls nur auf eine schon vorhergegangene ähnliche, obgleich meistens entweder bloss aus Nachlässigkeit oder Unwissenheit geschehene, den allgemeinen klaren Landesgesetzen entgegen stehende, Handlung sich gründenden Observanz ohne weitere Rücksicht auf die dabey jedesmal nothwendig im Betracht kommen müßenden Umstände eine gesetzliche Wirkung beylegen zu können: Wie denn daher nach der bekannten Rechtsregel: *nil tam naturale est, quam ut negotium eodem modo dissolvatur, quo colligatum sit*, auch nicht eine einzige dem klaren Inhalt der ehumal in dem Coburgischen Fürstenthum von der die Gesetzgebende Gewalt habenden Landesherrschaft mit Zuziehung ihrer Landesstände als ein allgemeines Landesgesetz aufgenommenen ältern S. Gothaischen Ernestinischen Proceßordnung entgegen stehende Observanz auf eine gültige Art eigentlich jemals anders eingeführt werden können wird, als durch die von der Hieraüber zugleich ihre Landesstände mit deren gutachtlichen Bericht hören müßenden Landesherrschaft entweder ausdrücklich erfolgende, oder doch wenigstens aus allen dabey vorkommenden Umständen sich aufs deutlichste ergebende, d. i. stillschweigende, Einwilligung und Bestätigung einer solchen allgemeinen Landesgesetzwidrigen Observanz.

In sofern freylich ein und die andere Stelle in der als ein allgemeines Landesgesetz des Fürstenthums Coburg mehrgedachtermaßen eingeführten S. Gothaischen ältern Proceßordnung dunkel und nicht mit ganz klar und deutlichen Worten ausgedruckt, auch deren wahrer Sinn nicht aus der Coburgischen Hofgerichtsordnung und Chursfürstl. S. Proceßordnung, auf welche nach der eröffneten 1741. im Druck erschienenen landesherrlichen Verordnung bey den in der S. Gothaischen Proceßordnung unentschiedenen Punkten recurriert werden muß, oder aus andern vorhandenen allgemeinen Coburgischen Landesgesetzen deutlich zu erklären, ja vielleicht ein vorkommender Punkt in sämtlichen vorhandenen Landesgesetzen noch gar nicht entschieden ist, kann eine deßfallige Observanz ohne alle ausdrückliche oder aus den dabey

g) S. Böhmers (J. H.) *diff. de praescriptione contra leges maxime prohibitivas*. Und Thomases (Chr.) *differt. de praescri-*

ptione Regalium ad jura subditorum non pertinento.

dabei vorkommenden Umständen sich deutlich ergebende Einwilligung des mit seinen Landesständen ordentlicher Weise darüber zu communiciren habenden Landesherrn auf eine gültige Art gar wohl eingeführt werden, weil in einem solchen Fall, wenn nur nicht die Observanz der gesunden Vernunft oder einem vorhandenen allgemeinen klaren Landesgesetz entgegen steht, wegen der sonst in Beförderung der Justizpflege sich ereignen könnenden Hindernisse die Einwilligung des die gesetzgebende Gewalt habenden Landesherrn und seiner dabei zu hörenden Landesstände schon aufs stärkste zu vermuthen, d. i. mit der größten Wahrscheinlichkeit zu behaupten, und nicht erst eine ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung des Landesherrn und seiner Landesstände nöthig, sondern vielmehr eine solche eingeführt werdenden Observanz schon *ex lege h*), wie es in den Rechten heißt, gültig ist; allein auf alle Fälle dürfte wohl besser gethan werden, einen solchen noch unbestimmten Punkt durch ein ausdrückliches Gesetz festzusetzen, als eine desfallige Observanz einführen zu lassen, die gar leicht zu einem besondern Proceß Anlaß geben kann.

Wenn man nun dieses alles auf die von den höchsten Landesherrschaften des Coburgischen Fürstenthums und deren hohen Landescollegien wegen des Processes von Zeit zu Zeit erlassenen und in ziemlicher Menge vorhandenen sich auch öfters einander widersprechenden daher aber einer genaueren und behutsamen Einsicht stets nöthig habenden Rescripte anwendet; so wird alledenn wohl leicht zu beurtheilen seyn, ob und in wie fern durch ein jedes dieser höchsten und hohen Rescripte eine neue gültige Observanz in Ansehung der einmal in dem Fürstenthum Coburg recipirten S. Gothaischen ältern Ernestinischen Proceßordnung hat eingeführt werden, und auf welche Weise solche Rescripte zur Erläuterung gedachter Proceßordnung etwas beitragen können, weswegen ich auch dermalen hierbey ein mehreres, als allenfalls noch den aufrichtigen Wunsch, daß angehende Richter und Advocaten sich um eine baldigste recht genaue Bekanntschaft mit den Gesetzen ihres Vaterlandes fleißig bewerben, dadurch aber allen sich sonst einschleichen könnenden Vernunft- und Rechtswidrigen Observanzen den Weg versperren mögen, zu äußern für nöthig erachte.

In

h) Was wegen des ausdrücklichen stillschweigenden vermuthlichen, wahrscheinlichen und erdichteten Consensus von den Natur- und positiven Rechtslehrern gelehrt wird; dabon S. Davies (T. G.) Institutiones jurisprudentiæ universaliæ und dessen

Discurs über sein Natur- und Völkerecht, ingleichen Herrn V. Hufelands (G.) Lehrsätze des Naturrechts. Schönbürgs (Z. G.) Compendium juris digestorum. Und Hellfelds (Z. A.) jurisprudentia forensis secundum Pandectarum ordinem.

In Ansehung der dritten Frage endlich hat ohne allem Zweifel die ältere S. Gothaische Ernestinische Proceßordnung eben so, wie eine jede andere S. Proceßordnung, wohl niemals mit Recht in dem eigentlichen Fürstenthum Coburg quoad materialia eingeführt werden können, und ist auch noch nie quoad materialia da selbst eingeführt worden, welches aus folgenden bemerkt werdenden Umständen deutlich genug zu ersehen seyn wird.

So wie die Materialia oder Deciforia Processus nichts anders sind, als die sogenannten Merita causæ, oder die strittige Sache selbst, und alles dasjenige, was einen Bezug auf die rechtliche Entscheidung einer solchen vor Gericht im Streit befangenen Sache nebst allen von ihr abhängigen Umständen hat, die Formalia oder ordinatoria Processus hingegen nur in der Ordnung und den Regeln bestehen, wornach eine im Streit befangene und rechtlich zu entscheidende Sache vor Gericht verhandelt und tractirt werden muß ⁱ); so ist es eine aus der Geschichte bekannte Sache und oben schon erwähnt worden, daß man bey den Bewohnern des fränkischen Sachsen, wozu auch das eigentliche Fürstenthum Coburg gehöre, von jeher nach ihren vaterländischen Rechten und Gewohnheiten und hiernächst nach den gemeinen Kaiserlichen Rechten die gerichtl. Streitigkeiten entschieden, auch von Seiten der Herren Churfürsten und Herzoge zu Sachsen den Vasallen des fränkischen Sachsen darüber, daß sie bey allen ihren Freyheiten und alten Herkommen nach Sitt und Gewohnheit des Landes zu Franken ruhig und ferner ohnbeschwert gelassen werden sollen, förmliche Reversalien ertheilt hat ^k), ja es bestärken solches auch fast alle von den Herren Herzogen zu Sachsen wegen des Processus in dem Fürstenthum Coburg ergangene Mandate und Verordnungen aufs deutlichste ^l), wie denn in der vom Herrn Herzog Casimir und Johann Ernst entworfenen und bekannt gemachten S. Coburgischen Hofgerichts-Ordnung P. I. Art. 6. ausdrücklich enthalten: daß, weilen der kaiserl. und S. Rechte wegen in den S. Landen diesseits und jenseits des Thüringischen Waldes ein großer Unterschied sey, in der Coburgischen Pflege, und also diesseits des Waldes, so viel die Deciforia und Merita causæ betrifft, nach den Kaiserlichen Rechten des Heil. Reichsconstitutionen und jedes Orts hergebrachten ausgeführten rechtmäßigen ehrbaren Gewohnheiten, in

ⁱ) S. Struß (J. S.) Introductio ad Praxin forenses. Schaumburgs (J. S.) Principia Praxeos juridicæ judicariæ. Edit. auct. a Dom. (L. A.) Reinhardt. Schwendörfers (R. E.) Processus Fibigianus.

^k) S. Lunigs (J. Chr.) Collectio nova

von der mittelbaren oder landsässigen Ritterschafft in Deutschland.

^l) S. Gruners (J. S.) Topographie des Fürstenthums Coburg mit berechtigten Zusätzen u. aufs neue herausgegeben vom Herren R. u. H. Gruner (J. E.) 3ter Theil.

über einige in Ansehung derselben entstehende Hauptsr. 33

in ordinatoriis aber und was den Proceß concernirt, nach dem, wie solcher an den S. Höfen üblich und gebräuchlich, (d. i. nach dem S. Proceß) gerichtet und verfahren werden soll.

Dieses alles nun vorausgesetzt, so hat die ältere S. Gothaische Ernestinische Proceßordnung quoad materialia auch nicht einmal in denenjenigen Ländern der Coburgischen Pflege, die zur Zeit ihrer Abfassung und Bekanntmachung dem Herrn Herzog Ernst, dem Frommen, zuständig gewesen, mit Recht eingeführt werden können, und ist auch, wie die Vorrede gedachter Proceßordnung ausdrücklich besagt, wo es unter andern heißt:

daß den deshalb beständig aufgerichteten Pactis und Verträgen hierdurch nichts derogirt seyn soll,

niemals daselbst quoad materialia eingeführt worden, ja wenn auch die Landesstände in denenjenigen Ländern der Pflege Coburg, welche dem Herrn Herzog Ernst, dem Frommen, damals zugehört haben, wirklich mit der Einführung mehrer gedachter Proceßordnung quoad materialia processus in den zur Pflege Coburg eigentlich gehörigen Ländern zufrieden gewesen wären; so hätte solche doch nicht länger in diesen Coburgischen Ländern gültig bleiben können, als nur so lang solche von den übrigen zur Coburgischen Pflege gehörigen Ländern getrennt gewesen ^{m)}, denn nach deren Wiedervereinigung mit den übrigen Ländern der Pflege Coburg, wo quoad materialia processus die S. Rechte noch nie anerkannt und eingeführt worden sind, kann auch nie mit Zufriedenheit nur einiger Landstände eine dem uralten Herkommen und den deshalb vorhandenen klaren allgemeinen Landesgesetzen sowohl als erlangten Privilegien zuwider laufende Gewohnheit auf eine Rechtsbeständige Art jemals eingeführt werden, vielmehr muß solches ebenfalls, wie vorhin gemeldet, jederzeit mit ausdrücklicher oder sich aus allen dabey vorkommenden Umständen aufs deutlichste ergebender, d. i. stillschweigender Einwilligung des Landesherrn und sämtlicher darüber erst gehört werden müssen Landstände geschehen, welche Einwilligung aber, als eine in facto beruhende Sache, allemal erst auf eine Rechtsbeständige Art zu erweisen seyn wird; zu geschweigen, daß die Landesstände, als bloße Repräsentanten des ganzen Volks quibus incumbit tueri jura & libertatem populi eaque facta rectaque servare, nicht einmal in die Aufhebung eines einmal vorhandenen sich auf Reichsgesetze, Verträge oder Freiheitsbriefe gründenden

^{m)} S. Mosers (J. J.) Schrift von der teutschen Reichsstände Ländern, deren Landständen, Unterthanen, Landesfreiheiten, 2c.

den uralten und klaren allgemeinen Landes-Grundgesetzes oder rechtmäßigen Herkommens nur so gerade hin und ohne die höchste Noth für sich mit Rechte willigen können ²⁾; und dürfte überhaupt auf Seiten des Landesherrn sowohl, als der Landesstände öfters weit besser gethan seyn, statt anderer nur das Privatinteresse betreffender oder sonst eben nicht wichtiger Gegenstände sich vorzüglich stets die Aufrechthaltung allgemeiner uralter vernünftiger Landes-Grundgesetze und rechtmäßiger Gewohnheiten aufs eifrigste und ohne allem Eigennutz angelegen seyn zu lassen, und solche ohne dazu vorhandene offenbar gegründete und höchstwichtige Ursachen nie ändern oder gar aufheben zu lassen, indem aus dergleichen Aenderungen meistens mehr üble Folgen zu besorgen, als mancher glauben mag, vielmehr wird eine solche Sache erst reiflich überlegt und jeder dabei vorkommender Umstand in genaue Erwägung gezogen, alsdenn aber erst eine Probe deßhalb gemacht und vorzüglich die Einwilligung derer, die ein Interesse dabey haben, nicht außer Acht gelassen werden müssen.

Um aber richtig beurtheilen zu können, was in der ältern S. Gothaischen Ernestinischen Proceßordnung zu den Materialien und zu den Formalien des Proceßes eigentlich gehört, wird weiter nichts nöthig seyn, als nur den dabon oben gegebenen Begriff immer vor Augen zu haben, und solchen auf einen oder den andern vorkommenden Fall regelmäßig anzuwenden, wo denn aller Streit darüber von selbst wegfallen muß, obgleich zur Vermeidung eines deßfalligen unnöthigen Streits, welcher dessen ohngeachtet öfters, wie man aus der Erfahrung hat, über diesen Punkt von einem und dem andern entweder noch ungeübten oder chikanirenden Anwalt erregt, und von einem eben solchen Richter oder Urtheilssprecher entchieden zu werden pflegt, die genaue und gesetzliche Bekanntmachung dessen, was in mehrgedachter Proceßordnung zu den Materialien und Formalien des Proceßes gerechnet werden soll, nicht undienlich seyn dürfte.

Dieses wären also einige allgemeine Gedanken über die ältere S. Gothaische Ernestinische Proceßordnung, deren Beurtheilung jedem unpartheyischen Sachverständigen überlassen und hiermit nochmals versichert wird, daß solche aus keiner andern Absicht, als ganz allein aus derjenigen, wovon bereits in dem Vorbericht Er-

²⁾ S. außerdem nur angeführten Moser Struben (D. G.) in obsl. de statutum provincialium origine & præcipuis juribus. It. Herrn H. N. Reichardt (Z. V.) in dissert. de jure statutum provincialium concurrenti

circa legislativam potestatem, und Seckendorffs (B. L.) teutschen Fürstenstaat, in gleichen Herrn H. N. Schnaubert (N. J.) in diss. de Principe legis suis obligato.

Erwähnung geschehen, dem Druck übergeben worden; sonach aber durch diese ohnehin für kein Gesetz gelten könnende bloße Privatgedanken auf alle Fälle niemanden etwas weder präjudicirt werden will noch kann.

Verschiedene hier und da in diesen allgemeinen Gedanken geäußerte Grundsätze, werden zwar denenjenigen, welche zu jetzigen Zeiten die allgemein herrschenden zu seyn scheinen, keinesweges entsprechen; allein wenn man bedenkt, daß der Verfasser eben so gern mit seinem aufgeklärten Zeitalter fortschreiten, als ungern seine einmal nach vieljährigem Lesen, Selbstdenken, Prüfen und Handeln für wahr befundenen auch bisher ihm noch gar nicht hinlänglich widerlegt dünkenden Grundsätze überschreiten will; so wird demselben wohl auch nach dem jezo durchgängig für unumstößlich wahr und von dem Verfasser selbst ebenfalls dafür anerkannten Grundsatz einer allgemeinen vernünftigen Toleranz die von ihm geschehene Äußerung einiger vielleicht in Rücksicht auf die jetzigen aufgeklärten Zeiten ganz heterodoxen Grundsätze um so mehr zu gut gehalten werden müssen, je bereitwilliger er ist, sich immer noch eines bessern belehren und andere bey ihnen gehegt werdenden den seinigen entgegen laufenden Grundsätzen, wenn sie solche für wahr und bisher noch ganz unwiderlegbar halten, ebenfalls ruhig zu lassen.

Der in der Philosophie bekanntlich anzeko Epoche machende Herr Professor Kant, oder, welches dem Verfasser nicht mehr recht wissend, der seinen Ruhm mit demselben theilende Herr Rath Reinhold, äußert irgendwo den Wunsch, daß eine Gesellschaft von Selbstdenkern sich zur Aufstellung allgemeiner Grundsätze in der Philosophie vereinigen möge, und dieser edle Wunsch gilt auch wohl bey allen andern Wissenschaften o), welche eigentlich nichts anders, als eine angewandte Philosophie sind; allein, bis diese Vereinigung geschieht, und bis die Selbstdenker

E 2

Kant,

o) Der in der Philosophie jezt eben so, wie Kant und Reinhold, bekannter Herr V. Fichte sagt in seinem erst neuerlich dem Druck übergebenen Vorlesungen über die Bestimmung eines Gelehrten; der ist noch nicht weit gekommen, für den sein Feld nicht bey jedem Schritt, den er in demselben thut, sich erweitert; und ich glaube, diesem Gleichniß, omne vero simile claudicat, hinzusetzen zu müssen; der aber auch nicht zugleich bemerkt, daß sein Feld wegen allzugroßen Umfangs für ihn, als ein endliches Wesen, unüberschaubar sowohl, als

undurchgebar, und daher nothwendig eine gewisse sich schon selbst zeigende Grenze in demselben fest zu setzen ist, welche, um nicht auf Ab- und Irrwege zu geraten, von demselben eben so wenig jemals überschritten, als wenig das begränzte für ihn lebenslang genug zu thun und erfinden gebende Feld ohne stete und genaue Bearbeitung verwildert und hingegen das Feld außer der Grenze nur zu mehrerer Bervollkommenung des begränzten Feldes jemals unbeschaut, obgleich ganz undurchgangen und ununtersucht, gelassen werden darf.

Kant, Reinhold, Henesidemus und Maimon auch wirklich mit einander gleich denken, wird es wohl am dienlichsten seyn, wenn man, so lange noch nicht Gefahr auf Verzug hastet, nach dem bekannten *chi va piano, va sano*, die einmal an sich sowohl als in ihrer Anwendung von einem jeden mit gesundem Verstand und gutem Willen begabten Menschen für allgemein wahr und richtig anerkannt werden müßenden Grundsätze, um nicht am Ende vielleicht gar keinen gewissen Grundsatz mehr zu haben, wornach sich jemand richten kann, zwar fernerhin beybehält, und in Sachen, wo es mehr aufs Handeln als Vernünfteln ankömmt, auch darnach ganz allein zu Werk geht, jedoch dabey ein jeder Selbstdenker in allen Wissenschaften seine ihm wahr und richtig scheinende Grundsätze, ohne solche gleich der Welt als ausgemachte Wahrheit öffentlich bekannt zu machen, immerfort genau und mit anhaltendem Fleiß auch NB. ohne alle Leidenschaft nicht immer befundener Nichtigkeit oder dagegen eingesehener Unrichtigkeit seines zeitherigen Grundsatzes aber die andern NB. von Leidenschaften befreuten Selbstdenker davon nach Möglichkeit aufs gründ- und deutlichste mit richtiger alle Dogmarien aufhebender Bestimmung der Wörter, (welche, wo ich nicht irre, nach einem neuern philosophischen Schriftsteller Frankreichs ohnehin die Grundlage aller ächten Philosophie ist,) sowohl als ohne alles declamatorisches Wortgepränge und witzige Ausdrücke, wodurch der reinen Wahrheit ohnehin mehr geschadet als genutzt wird, zu überzeugen sucht, auch sich noch gern eines bessern belehren läßt, wo alsdenn von selbst eine Vereinigung über die allgemeinen Grundsätze mit der Zeit gewiß erfolgen und es keines weitern Streits darüber bedürfen wird.

Jedoch ist dieses letztere von einem zwar nicht Eingeweihten, obgleich die Wahrheit stets suchenden warmen Verehrer der Philosophie, (in sofern solche ordentlich gründlich, deutlich und eben so genau richtig und möglichst subtil und rein bestimmt denken, auch also schließen, reden und handeln, dadurch aber den Menschen die Evidenz einiger allgemeiner zur Unterscheidung des Wahren vom Falschen so wie zur Herleitung und Erfindung anderer Wahrheiten dienlicher Grundsätze nicht weniger als sich selbst und seine Schwäche und die Absicht seines Lebens, recht deutlich erkennen lehrt,) p) auch hiernächst aller würdiger älterer und neuerer Philosophen,

p) Der ehemalige Schwedische Graf Oxe n i r n, ein Verwandter des berühmten Reichscanzlers, und ein eben so großer Gelehrter als Welt- und Menschenkenner, sagt in seinen trefflichen *Pensées sur*

divers sujets de Marall: La meilleure Philosophie est, de reconnoitre notre misere, d'implorer la misericorde divine, de se confier aux merites de Jesus Christ, et de dire avec St. Augustin; da mihi Domine pauperem intellectum

losophen, nur im Vorbeygehen gesagt, und die vielleicht um 30. oder 40. Jahre zu spät jedoch wohl nicht ganz zur Unzeit kommenden allgemeinen Gedanken über die ältere S. Gotthaische Ernestinische Proceßordnung werden nunmehr noch mit der in einem unserer beliebtesten neuern Journale 7) vorkommenden die Mängel der neuern Gerechtigkeitspflege betreffende Stelle, die man wegen ihrer Fürtreflichkeit wörtlich in Ansehung des Civilprocesses hieher zu setzen sich nicht enthalten kann, und deren wörtlicher Inhalt ist dieser:

Am zwey großen Mängeln leidet die neuere Gerechtigkeitspflege. Sie heißen Pedanterey des Civilprocesses und Nichtvollstreckung der Strafgesetze etc. Pedanterey des Civilprocesses will hier das nicht sagen, was Pedanterey gewöhnlich bezeichnet. Jene Pedanterey, die man unsern guten Vätern vorwirft, erstreckte sich auf ängstliche Beobachtung der Formen, aber sie verband damit eben so ängstliche Abwägung des Rechts und Unrechts; sie hielt fest auf den hergebrachten Styl und Gang; aber sie war von einer gefunden Urtheilskraft, von einem leider! jetzt oft vermischten praktischen Verstand begleitet, der in diesem Styl und Gang den besten Geist der Anwendung legte; sie schrieb oft barbarisch, aber sie schrieb nicht viel, sie schrieb nicht mehr, als nothwendig war r).

Man vergleiche alte Acten mit neuern und beklage die Stöße des jetzt mehr verschriebenen Papiers; noch mehr die Kräfte dessen, der sie bearbeitet

E 3

rellectam & divitem fidem. Freylich bey unsern jetzigen aufgeklärten Zeiten sehr lächerlich — — —; obgleich schon der große Philosoph Baco a Verulamio sagt: *Philosophia obiter libata a Deo abducit, sed penitus perspecta ad illum adducit*; und die vom Bayle in seinem Dictionaire historique et critique geschehene Vergleichung der menschlichen Vernunft mit einem corrusivischen Pulver wohl sehr treffend zu seyn scheint, auch Herr P. Kant selbst in seinem Entwurf der Religion innerhalb den Gränzen der Vernunft mit dem Christusjünger und Apostel ausruft: Herr ich glaube, stärke meinen Glauben!

q) S. des neuen teutschen Merkurs zweyten Stück, herausgegeben von Herrn W.

Wieland, (E. M.) und den darininnen befindlichen Aufsatz mit der Ueberschrift Die Binde der Themis.

r) Hierbey erinnere ich mich einer Anekdote von einem gewissen verstorbenen, vielleicht mehr zu reden als zu denken gewohnten und dabey prahlrischen Mann, welcher einer Gesellschaft, daß er von seinem Pferd herunter geworfen worden, erzählen wollte, und anstatt mit ein paar Worten: mein Pferd hat mich herabgeworfen, sich kurz und deutlich auszudrücken, folgende wohl eben so unnöthige als lächerliche Umschweifung machte: Mein Pferd, die Canaille, sagte er, wurde scheu, that einen Entensprung, gewann mir die Faust, machte mich Bügellos, hob mich aus dem Sattel, und setzte mich ab.



keiten, das Beste der Sache, welche sich durch diese Labyrinth hindurch winden muß. Man erwäge die triftigen bündigen Entscheidungen der Aukten, und das Gewicht, den kurzen kräftigen Vortrag der Gründe, worauf sie beruhen, und halte dagegen die unabsehblichen Reihen unserer Zweifel- und Entscheidungsgründe, den üppigen Aufwand von Litteratur, von dem sie strotzen, und die ungeheure Last von Gelehrsamkeit, welche das Könnlein des practischen Geistes niederdrückt. Man übersehe ihren raschen Gang, ihr bestes Anhängen an dem Buchstaben des Gesetzes, und die oft so lebendig aus dem hellen Geist hervorspringende Interpretation desselben, und blicke dann auf unsere compilirende Bearbeitung strittiger Rechtsfragen, auf unsere Auctoritätenjagd, auf die Sucht, alles nicht aus der Sache, sondern aus Annäherungen, herzu leiten, die Gewissheit zu verdrängen und Ungewissheit an ihre Stelle zu setzen, und, statt nach deutlicher Erkenntniß des Gesetzes und festen Grundsätzen zu verfahren, willkührlicher und immer Gestalt und Form wechselnder Auslegung uns Preis zu geben etc.

völlig beschlossen.

Stulta hæc invidia est, cui cuncta recentia sordent,
 Invida stultitia est, cui nova sola placent.
 Displicet inspiens novitas, delira vetustas
 non placet, est vero nil mihi Paule! prius;
 Non ego sum veterum, non affecta Paule! novorum,
 Seu vetus est, verum diligo, sive novum.

Owenus.

Beij-

Beylagen.

Nro. I.

Präliminar- und Generalpunkte, den Proceß betreffend.

Wornach sich Krast Fürstl. gnädigsten Specialbefehls, des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Albrechts, Herzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, 2c. Unfers gnädigsten Fürsten und Herrns, bey hiesiger Fürstl. Regierung zu Abkürzung aller weitläufigen und kostbaren Proceßsen die allhier bestallte ordentliche Regierungsadvocaten künfftig allerdings achten sollen:

1.

Wenn eine Parthey bey Fürstl. Regierung wider jemanden eine Sache klagbar machen will, so soll der Kläger (wo er dieselbe nicht selbst führen kann) einen bestellten Regierungsadvocaten ein auf das Negotium gerichtetes Klagschreiben fertigen lassen, und zugleich bey Uebergung solchen Schreibens dem Advocato cum clausula substitutoria ad totam causam bis zu Endigung deren genugsame Vollmacht entweder ad Protocollum mündlich vor Fürstl. Regierung oder außer der Regierung schriftlich auftragen.

2.

Diweil dann nun solches Klagschreiben, so bald es einkommet, von der Fürstl. Regierung dem Beklagten gebührend mit Ansetzung einer in der Fürstl. Regierung Ermessen bestehenden gewissen kurzen Frist communiciret werden soll; Als hat der von Beklagten angesprochene Advocat gleichgestalt das Antwortschreiben binnen der ihm gesetzten Zeit zu fertigen, und der Beklagte sechsgebachtemassen auch auf die ganze Sache solchem Advocato Vollmacht zu geben, damit gleich bey angehenden Proceß zu Verhütung vergeblichen Disputats die legitimastion

tion richtig gemacht, und zu Vermeidung vielen kostbaren Hin- und Herschickens die ausfließende Citation nicht an die Parthejen selbst, sondern an die von ihnen Bevollmächtigte und allhier in loco befindlichen Advocaten, gleichwie an die Parthejen ergehen könne.

3.

Es sollen auch bey Vermeidung willkürlicher Straf von beyden Theilen also bald und gleich im Anfang des Processus in vorgedachter Klag- und resp. Antwort sonderlich die etwa habende Documenta und Urkunden in Originali oder in beglaubter Abschrift beygelegt, und mit Numern oder Buchstaben in margine gezeichnet und signiret.

4.

Und sodann usque ad duplicam inclusive die Nothdurft schriftlich beobachtet, und gedachte Schreiben bey Fürstl. Regierung jedesmal doppelt unter einer leserlichen Hand von dem Part und dessen Anwalt eingegeben werden, damit sowohl die Fürstl. Regierung als die Parthejen die Acten complet haben mögen, auch die Zeit mit steten Nachschreiben nicht zugebracht werde.

5.

Bei solchen Klag- Antwort- und andern Schreiben soll dieses wohl in Acht genommen werden, daß solche alle und jede kurz, deutlich, nervose, ohne Einmischung nichts importirender Dinge, ohne Anzüglichkeit und unnötige Allegaten, (dann allegata in terminis zu gebrauchen, und in margine zu setzen, hierdurch nicht verboten seyn soll,) mit Bezeichnung des Concipienten Namen eingerichtet, und allenthalben das Factum mit seinen Umständen summarisch erzählt und angeführt, auch sonst bey willkürlicher Straf nicht anders verfahren werde, als wenn vor Fürstl. Regierung selbst mündlich recessiret, und also die Dictata in der Fürstl. Rathstuben nachgeschrieben würden.

6.

Nachdem nun die obbemeldten Wechselschriften usque ad Duplicam einkommen, soll ein Termin zur Güte angesetzt, und dieselbe darinnen möglichen Fleißes gepflogen werden, in Entstehung der Güte aber, haben vor der Fürstl. Regierung die Advocaten Verordnung zu erwarten, ob ein Urtheil einzuholen, oder ob von Fürstl. Regierung selbst nach Beschaffenheit der Umstände Bescheid erteilet
werts

Beilage. Nro. I.

werden soll; da denn jenes Kolls bisherigen Gebrauch nach jemand von denen Canzleybedienten zum Nachschreiben deputiret wird, dieses Falls aber beide Theile, daß sie entweder auf die vorher eingegebene Schriften blos in causa submittiren, oder in wenigen Zeilen, dasjenige so ihnen bey der Sache nöthig befallt, referiret beybringen und suppliren mögen.

7.

Wann wider einen Bescheid Läuterung eingewendet wird und derselben wegen angeführter Gravamina desiriret und statt gegeben worden ist, sollen die Advocaten ebenermaßen entweder mit zweyen Sätzen wechseltweise gegen einander einkommen, und wie in voriger Instanz usque ad Duplicam verfahren, oder mit zweyen Sätzen in einen anberaumten Termin von Mund aus in die Feder gehöret, hierauf abermal die Güte versucht, in Entstehung derselben aber Bescheids oder nach Beschaffenheit der Sache auf vorhergehende Inrotation und Verschickung der Acten Urteils erwarten. Wegen des an Ihro Fürstl. Durchlaucht selbst in gewissen Fällen ereigneten beneficii supplicationis aber, hat es bey dem, was dießfalls in der Gotha'schen Landesordnung versehen, sein Verwenden.

8.

Eben also, wie von der Läuterung vorgebacht, soll es auch, wenn an die Fürstl. Regierung entweder durch ordentliche Appellation oder per modum supplicationis eine Sache von denen Aemtern oder andern Gerichten gebracht wird, gehalten, und auf die von jeden Theil eingelangte 2. kurze Apellationschriften ein Termin angesetzt werden, auch schleuniger (Bericht) Bescheid, und nach Belegenheit ein Urteil erfolgen, und solches in Gegenwart beyder Theile in Fürstl. Regierung publiciret werden.

9.

Kein Advocat soll sich bey willkührlicher Straf unterstehen, ohne erhebliche Ursachen einen Rechtskräftigen Bescheid zu impugniren noch der hierauf verordneten Execution zu widerstreben.

10.

Im übrigen werden die Advocaten an die zu Gotha gedruckte Gerichts- und Proceßordnung hiermit angewiesen.

Signatum Coburg, den 18. August, 1680.

(L. S.) Albrecht, H. z. Sachsen.

§

Nro. II.

Nro. II.

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Albrechts,
Herzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und West-
phalen, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, Gefürsteten
Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Mark und Ravensberg, Herrn zu
Ravensstein, der Röm. Kaiserl. Majestät General-Feldmarschall, Lieu-
nants und Obristen über ein Regiment zu Fuß, &c.

V e r o r d n u n g,

wie es mit Beförderung der Process bey Dero Fürstl. Rathskublen auch an-
dern Gerichten Dero Fürstenthums und Landes, hinführo zu halten.

Coburg,

Drucks der Fürstl. Sächsl. Buchdrucker Joh. Nic. Mönch.

Don

Beilage. Nro. II.

Von Gottes Gnaden Wir Albrecht, Herzog zu Sachsen, Fürstlich, Cleve und Berg, &c.

Fügen allen und jeden unsern Unterthanen, Angehörigen und Schutzverwandten, auch andern die bey Unserer Fürstl. Regierung und Canzley in Rechtsfachen zu thun haben, oder klagbar darinnen belanget werden, hiemit zu wissen: Ob Wir Uns wohl erinnern, daß Wir beim Antritt Unserer Regierung gewisse Punkten, wornach sich Unsere dazu verordnete Canzlar und Räte, sowohl als die Partheyen und deren Anwälde, bis zur Publication einer vollständigen Proceßordnung in Unserm Fürstenthum Coburg zu richten, unterm Dato den 18. August 1680., schriftlich verabfassen und publiciren lassen, darinnen unter andern verordnet, daß die einlangende Klagen und Supplikschriften dem Beklagten nicht nur alsofort communiciret, sondern auch damit die Sache desto besser zur Cognition präpariret seyn möchte, zwischen denen Partheyen, vor Ansetzung einer Tagfarth in Schriften bis auf die Duplic verfahren werden sollte; Nachdem Wir aber darwieder wahrgenommen, daß, dieser Unserer sonst wohlgemeynten Verordnung die Partheyen und deren Anwälde, sich zum öftern gemißbraucher, die ihnen zur Verantwortung der zugefertigten Communicaten bestimmte Fristen unerschonet ergangener Actiorum, vergeblich hinstreichen lassen, und dadurch verursachet, daß je zuweilen viele Monat, wo nicht ein ganzes Jahr und drüber verlossen, ehe man zur gültlichen Verhör und Erkenntniß des Status cause, auch wohl in geringen und summarischen Gerichtshändeln gelangen können, worzu dann nicht wenig beygetragen, daß, welchergestalt bey so bewandten Dingen in puncto contumaciæ zu verfahren, und wie solche eigentlich zu coerciren, keine gewisse Landesfürstl. Constitution vorhanden gewesen, mithin die Justiz in vergeblicher Zeit- und Geldspielberung denen Partheyen und gemeinen Wesen zu Schaden, merklich verzögert worden; Als seynd Wir bewogen, zu desto schleuniger Beförderung und Administration der werthen Justiz in Unserm Land nachfolgende Verordnung zu thun:

I.

Sehen demnach, ordnen und wollen hiermit und Krafft dieses, daß hinführo insgemein, zumal aber in Sachen, die entweder an sich nicht von großer Wichtigkeit sind, oder Insurien oder Irrungen, zwischen Obrigkeit, Lehn- und Vogtsherrn und Unterfaßen, ingleichen zwischen nahen anverwandten Personen, betreffen, oder die pias causas, Wittwen, Waisen und dergleichen miserabiles personas angehen, die im Rechten einen summarischen Proceß erfordern, die eingesehene Klagschreiben alsobald dem Beklagten communiciret, und zugleich ein Ter-

Beilage. Nro. II.

min zur mündlichen Verhör, (als wodurch öfters einer Sache ohne Weitläufigkeit in der Kürze, zu der Parthejen großen Nutzen, vermitteltst gütlicher Transaction oder rechtmäßigen Bescheides abgeholfen werden kann,) angesetzt, und die Parthejen darzu citiret werden sollen. Jedoch, Falls aus dem eingegebenen Klagschreiben denen Umständen nach, die Sache, zumal wann dieselbe nicht summaria, sondern ordinaria cognitionis, ihrer Natur nach wäre, von solcher Wichtigkeit schiene, daß von sämmtlichen Unfern Räten vor besser, und zu desto gründlicher Abhelfung des Streits für tráglicher erachtet würde, den Beklagten vor der mündlichen Verhör mit seiner Antwort auch schriftlich zu vernehmen, mag dieses nach gutem Vorbedacht und einmütigem Schluß geschehen, also daß dem Beklagten die Antwort binnen einer gesetzten Frist, nebst Communication der Klage auferleget, wann solche einkommen, dem Kläger, damit er, was der Beklagte dagegen eingewendet oder widersprochen, daraus ersehen, und mit seinem Beweis und sonst bey dem folgenden Verhörstermin desto gefaßter erscheinen könne, hinweg communiciret, und entweder alsdann zugleich ein Termin zur mündlichen Verhör angesetzt, oder endlich, da es, wie oben gemeldet, von Unfern Räten für gut befunden, gar bis auf die Duplic verfahren werde. Wann nun der zur mündlichen Verhör angesetzte Termin erschienen, sollen die Parthejen zur rechter Vormittagszeit sich melden, ohne weitläufiges Necessiren oder Dictiren ad protocollum, gehöret, von einer jeden ihr Suchen und Einwenden kürzlich und punctatim fürgebracht, worauf solches gegründet, angezeigt, wann es mit Urkunden zu behaupten, dieselbe fürgelegt, alsdann der Status causa daraus ersehen, und der Sachen Bewandniß erkundiget, deren gemäß billige Vorschläge zur Güte gethan, und darüber gehandelt, auch den Parthejen darunter mit vernünftigen Rationibus zugeredet, und also zu Erhebung derselben um mehrere Weitläufigkeit, Unkosten und Bitterung unter ihnen zu vermeiden, aller mögliche Fleiß angewendet werden. Wolte aber dieselbe nicht statt finden, und der Status causa, wäre aus dem, was hinc inde an- und fürgebracht, klar, also daß es keiner weitern Ausführung, weder in facto noch jure, bedürfte, so sollen die Parthejen zu ihren selbst eigenen Besten, durch eine Definitiv alsobald auseinander gesetzt, oder da in facto von einem oder andern Theil etwas widersprochen, und solches nicht in continenti ausfündig gemacht würde, dem Assertirenden dessen Beweis durch ein Interlocut auferleget werden. Im Fall aber die Sache nach eingenommenem solchen summarischen Vorbringen noch dunkel, und in facto vel jure besser an- und auszuführen, der Nothdurst, die Sache an sich wichtig wäre, zumal wann es jura oder Gerechtfame Gewohnheiten, servitutes, Gült- und Renten, Erbschaften, Ehr und guten Leumuth und dergleichen betrifft, sollen die Parthejen in Entstehung der Güte, entweder zur Verfestuben, um allda die Nothdurst dem

Sächsl.

Beilage. Nro. II.

Sächsl. Hofbrauch gemäß, von Mund aus in die Feder, mit 2. oder 3. umgewechselten Sätzen durch ihre Advocaten einzubringen gewiesen, oder auf ein enges Compromiß, inmaßen auch dessen eine ungeschädliche Notul in Unserer hochbl. Vorfahren Landesordnung de ao. 1556. am Ende zu befinden, dergestalt veranlasset worden, daß sie die Nothdurft productweise in 2. oder 3. umgewechselten Schriften von etwa 14. zu 14. Tagen, oder nach Wichtigkeit der Sachen, auch wohl in längerer Frist verhandeln, und damit beiderseits entweder zu Unserer Fürstl. Regierung Auspruch oder auswärtigen Urtheil submittire. Wäre nun, es sey mündlich oder schriftlich, also verfahren, die Sache beschloffen, und zu Unserer Regierung Erkenntniß gestellet worden, so sollen die Acta geheftet, und foliirt, alsobald zur Nachstuden von dem Gerichts. Secretario übergeben, und darauf ungesäumt Citaciones zur Publication der nach reifer und collegialischer Erwägung in der Sachen abgefaßten Sentenz an die Parteyen ausgefertiget, jedoch zu allem Ueberflus die Güte noch eint vor deren Publication versucht, in deren abermaligen Entstehung aber, damit unverweilet, wann auch gleich ein Theil solchen Termin, und zwar ohne erhebliche Ursach, oder auch zu spät abschriebe, oder daran nicht erschiene, in ipso termino praefixo fortgefahret werden. Wollte dann ein oder ander Theil lieber auswärtig sprechen, und die Acta verschicken lassen, so ist ein Unterscheid zu halten, und darauf zu sehen, ob die Sache zur Verseßstuden gewiesen, oder zu schriftlichen Producten in vim compromissi veranlasset worden sey. Dieses letztern Falls sollen die Parteyen die Transmissio wenigst in der letztern Schrift, nicht aber erst in dem zur Publication einer Sentenz angefaßten Termin, wie je zuweilen, obgleich ohne erhebliche Ursach, nur zu mehrerer Verschleiffung des Litigii geschehen wollen, begehren, und darauf Citaciones ad inrotulandum gewarten, oder hernach, es sey dann erhebliche Ursach dazu mit Grund angeführet, nicht gehöret werden. Würde aber die Sache zur Verseßstuden gewiesen, und ein oder ander Part wäre des Sinnes nicht zu Unserer Mäthe Erkenntniß zu submittire, so soll derselbe sogleich in Termino des Verfahrens mit denen nöthigen Verschickungsportuln, als welche der die Transmissio begehrende Theil, woferne der andere nicht auch darein williger, oder Unserer Mäthe aus bewegenden Ursachen von selbst lieber auswärtig sprechen lassen wollten, ohne Verzug und bey Vermeidung der Execution an gutem Gelde allein zu erlegen hat, gefast erscheinen, und sodann, da in der Sache geschlossen, alsobald ohnerwartet, besondern Termins und Citation ad inrotulandum (gestalten solche die vorhergehende Citation zur Verhör, und nach entstandener Güte zum Bescheid, oder anderer rechtlichen Verordnung, Kraft dieß hinführo, im Fall die Parteyen zum Verseßen gewiesen, und die Transmissio begehren würden, virtualiter jedesmal in sich hält,) inrotulirt, und die Verschickung der Acten verfügt werden. Unserer

Beilage. Nro. II.

Regierung geben Wir jedoch Macht, sehen und wollen auch hiermit ausdrücklich, daß obgleich ein Theil die Verschickung begehrte, und die Sporteln dazu hergeben wollte, die Sache jedoch durch die gepflogene weitere münd- oder schriftliche Handlung wohl ausgeführt, und klar gemacht worden wäre, insonderheit, da es auf hiesige Landesgewohnheiten, welche den Unrigen am besten bekannt, ankömmt, sie nichts desto weniger, auf Begehren des andern Theils, woferne sie nicht selbst aus bewegenden Ursachen, die Sache lieber verschickt sehen wollen, darinnen ihren Pflichten nach erkennen und sprechen sollen und mögen.

II.

Die Zeit des Versehens, oder rechtlichen Einbringens, von Mund aus in die Feder betreffend, und wie es damit zu halten, da lassen Wir es bey dem, was deßfalls in der hiesigen Hofgerichts-Ordnung und dem am 15. Jan. 1651. gegebenem, und in der Versehstuben bisher affigirten Canzleymandat verordnet, noch mals bewenden, und wollen, daß demselben in Beobachtung der darinn gesetzten Zeit, hinführo besser, als bisher geschehen, nachgelebet werde, damit jedesmal, längst binnen 8. Tagen, unausseßlich, und ohne Nachsehen zum Bescheid oder Urtheil geschlossen sey, und wie obgemeldet die Acta entweder zur Transmission also bald inrotuliret, oder zu Unserer Fürstl. Rathstuben zum Ursprünch übergeben werden können. Wir befehlen auch Unsern Secretarien, Registratoren, und denen, die zum Nachschreiben verordnet, hiermit, daß wann von denen Advocaten, oder, da auch ein Part selbst seine Nothdurft rechtlich einbrächte, sothanes Einbringen nicht in bemeldter Zeit vollendet würde, sie ohne Verzug die Acta Unserer Regierung vortragen, und diese alsdann gestalten Sachen nach, solche vor beschließen zu halten, und die Säumselige mit gebührender Strafe zu belegen, oder sonst rechtmäßige Verordnung darauf zu thun befugt seyn sollen. Immassen Wir geschehen lassen, daß in concursu creditorum, oder in Sachen, da mehr als zwei Parteyen zu verfahren, oder, welche sonst auf vielen Punkten und großer Ausfühung bestehen, nach deren Weildüstigkeit 2. 3. oder mehr Wochen eingeräumt, jedem Part aber bald ein gewisser Tag, wann er seinen Satz einbringen solle, benennet werde. Würde er dem nicht nachkommen, soll der andere mit seiner Nothdurft zugelassen, und der Säumige dieses seines Satzes verlustig seyn, auch wann er ganz nichts einbringeret, darauf in contumaciam erkannt werden. Damit man auch eigentlich wissen möge, von welchem Theil die Zeit gehörig beobachtet oder nicht, und wer an dem Verzug schuld habe, sollen nicht allein, der Exipient oder Nachschreiber bey dem rechtlichen Einbringen mit denen Worten: angefangen, continuirt, geschlossen, die Stunde, Tag, Monat und Jahr am Hande allezeit, als bereits im gemeldten Patent befohlen, registriren, sondern auch der

Gerichts

Beilage. Nro. II.

Gerichtessecretarius, die bey der Prorogation des Ogidii verstattete und gesetzte Zeit ad Acta bringen und annotiren, endlich auch die Advocaten und Mandatarii Feinesweges Macht haben, die zum Verfahren bestimmte Zeit unter sich selbst durch Vergleichung zu erstrecken; da hingegen aber ferner, wie bisher gehalten seyn, den Schlussatz zu unerschreiben.

III.

Damit nun auch dem Ungehorsam der Partheyen und dabey entstehenden Verzögerung der Justiz künftig mit desto mehrerm Nachdruck begegnet, und die zu Verhören auch andern gerichtlichen Handlungen gesetzte Terminen und Fristen, besser, als bisher geschehen, beobachtet werden; so wollen Wir hiermit ernstlich, daß nach Anleitung der hiesigen Hofgerichts-Ordnung, wann ein Theil einen angeetzten Termin abschreiben wollte, welches jedoch nicht ohne erhebliche Ursache, so entweder alsobald, oder doch in folgendem Termino, bey Vermeidung der Unkosten und willkürlicher Strafe nothdürftig zu bescheinigen, ob es gleich nur zum erstenmal wäre, zugelassen seyn soll, derselbe solches mit Besendung des gehörigen Botenlohns und anderweiter Citationsportuln in Zeiten thue, so daß es dem Gegentheil erliche Tage vorher zur Wissenschaft gebracht, zugleich ein anderer Termin präfigiret, und darzu beyde Partheyen citiret werden können; Thäte er das also vorgeschriebener Massen nicht, oder nicht bey Zeit, der Gegentheil aber erschiene, und liquidirte seine Unkosten, sollen ihm dieselbe, auf vorhergehende Moderation, ex officio zuerkannt, und von dem Säumigen wieder erstattet werden; es wäre dann, daß ihm ein erheblicher Ehefast so plözlich und unvermuthet kurz vor dem Termin entstanden, daß er die Abschreibung zeitiger nicht bewerkstelligen können, und er mit deren Bescheinigung oder allenfalls eidlich gleich bey dem anderweiten Termin seine Saumseligkeit in continenti purgiren möchte. Wie es sonst mit dem Ungehorsam und Ausenbleiben des Klägers bey Terminen zu halten, das ist in mehrbemelbeter Hofgerichts-Ordnung Part. 2. Tit. 10. versehen, dabey Wir es bewenden lassen. Bey dem Ungehorsam des Beklagten aber ist ein Unterschied der Sächsl. und der Kaiserl. Rechte gemacht, und geordnet, daß nach Gelegenheit jedes Orts und desselben üblichen Brauch derselben gehalten solle. Wie nun bey dem Fürstl. Coburgischen Hof, und denen dazu diesseits des Waldes gehörigen Aemtern und Gerichten, die Sächsl. Straf Ungehorsams mit Vertheilung in die Ehefast und behelfliche Widerrede, zumal bey Eivilstreitigkeiten, nicht sonderlich, wohl aber die immision ex primo & secundo decreto in Uebung gewesen, also ist demselben auch nochmals nachzugehen; Soll demnach hinführo der Beklagte, wann er uff den angeetzten Vorbescheid zum erstenmal ungehorsamlich ausen bleibet, oder nicht behörig und gefast erscheinet, Klägern auf vorhergehende Unge

Beilage. Nro. II.

Ungehorsamsbeschuldigung und Bescheinigung, daß dem Gegenseil die ausgebrachte Citation gebührend und zeitig inhinuirt worden, zu Wiedererstattung der Unkosten, und erlittenen beweislichen Schadens nach reiflicher Moderation vertheilet, und zum andernmal bey Straf Ungehorsams, oder nach Gelegenheit der angestellten Action inspecie sub poena recogniti oder confessi citiret werden. Erschiene er sodann wiederum nicht, soll alsofort in selbigem Termin auf des Klägers Bitten, und nochmals beschuldigten Ungehorsam, die Immissio ex primo decreto erkannt, und damit auch sonst, wie es die Rechte und Hofgerichts-Ordnung an die Hand geben, fortgefahret werden. Würde aber ein Kläger nach Sächsischen Rechten, auf vorhergehend beschuldigten Ungehorsam, zu erkennen bitten, daß er Beklagten bis auf Ehehaft und behelfliche Widerrede erstanden, immassen solches zumal in Unserm Directorialamt Obdilsleben, auch allhier und dieselte Waldes, in Criminal- und Desertionsprocessen mehr üblich, soll gleichfalls, auch im ersten Termin darauf erkannt, und im Fall der nicht erschienenen Beklagte, eine vollkommene Sächsl. Frist von Zeit der Insinuation gehabt, derselbe in die Ehehaft, dafern er aber diese nicht eben völlig gehabt, dennoch in die Unkosten vertheilet, und anderweit mit Venschießung des ergangenen Bescheides, citiret werden. Zumassen, wie allbereit in der Hofgerichts-Ordnung versehen, auch andere Mittel, dadurch die contumacia Partium coereiret wird, sofern dieselbe in Rechten gegründet, und in üblichen Gebrauch, hiemit nicht aufgehoben sind. Dahero dann, wo Beklagter, im Fall ihm auf die Klage schriftlich vor einer angestellten Verhör zu antworten auferlegt, und dazu eine gewisse Frist bestimmet worden, solche nicht beobachtete, und doch keine Prorogation erlangete, der Kläger aber sich über den Verzug beschwerte, und die zeitige Insinuation des cirete, er in die Expenas retardati processus verfallen seyn, und bey dem nächstfolgenden Termin zu deren Restitution angehalten, oder nach Erforderung der Sachen Wichtigkeit, ihm die schriftliche Antwort sub poena confessi & convicti, auch wohl nachmahlicher Geldstrafe, binnen anderweiter Frist, auf Klägers Bitten insjungiret werden soll.

VI.

Auf daß auch alle Weisläufigkeit und Verzögerung der Processen um so viel mehr abgeschnitten werde, wollen Wir den in der Hofgerichts-Ordnung Part. 2. Tit. 14. enthaltenen Passum: Wie die Exceptiones an dem Verichte vorzubringen, Kraft dieß dahin erkläret und extendiret haben, daß ein jeder Beklagter in jeglichem Processu, aufer der an gemeldtem Ort erwähnt und ausgezogenen ganz zweifelhaften fori declinatoria, alle seine declinatorias und dilatorias, wie nicht weniger causam principalem concernentes, und mixtas Exceptiones, welche er
ad

Beilage. Nro. II.

ad impediendum litis ingressum zu haben vermennet, bey Verlust derselben auf einmal einzumenden, und darneben litem eventualiter zu contestiren, auch solcher eventual- litis Contestation, alle Exceptiones peremptorias gleichfalls auf einmal bey vorerwähntem Verlust, wenigst in den andern Cas oder Product anzuhängen, und dieselbe vorzuschützen schuldig seyn. oder gewarten soll, daß er in die Unkosten vertheilet, und durch Erkenntnis ihm was sich zu Recht gebühret, aufz erleger werde. Es wäre dann eine Expection erst nach der Kriegsbesetzung, zu seiner Wissenschaft kommen, oder von neuen entstanden, welches er, jedoch endlich zu erhären.

Im übrigen wollen Wir die Partheyen und deren Anwälde auf öfters gemeldete von weiland Herrn Johann Casimir, und Johann Ernst, Gebrüdere, Herzogen zu Sachsen, alhier im Jahr 1598. aufgerichtete Hofgerichts-Ordnung in denen Punkten, die eben nicht besonders auf damaliges in gewisse Zeiten eingeschränktes Judicium sich appliciren lassen, dergleichen unter andern das zum Einbringen der Läuterung verordnete biduum ist, auf unterthänigstes Ansuchen Unserer getreuen Landtschaft, hiemit bis zu Verabfassung einer vollständigen Proceßordnung in civilibus gewiesen haben. Was aber darinnen quoad ordinatoria processus, (weilen quoad merita die Kaiserlichen Rechte, des Heil. Reichs Constitutiones, und jedes Orts hergebrachte, ausgeführte rechtmäßige Gewohnheiten dieses Orts Landes in Franken statt finden,) nicht enthalten, das soll aus denen gemeinen Sächsischen Rechten, und deren Lehren, wo nicht eine beständige Observanz oder Landesconstitution dieser Orten vorhanden, entschieden, die zweifelhafte Fälle allenfalls vermittelt eines gemeinen Bescheids von Unserer Regierung erörtert, oder gar an Uns zur Decision gebracht, und endlich dieser Unserer Verordnung, nicht nur bey Unserer Fürstl. Rathstuben, sondern auch in Aemtern, Adelichen, der Städte und andern Untergerichten gebührend nachgegangen werden. An diesem allem geschiehet Unser ernstlicher Will und Meynung, wornach sich ein jedweder zu achten, und vor dem aus Uebertretung zu gewarten habenden Schaden, zu hüten wissen wird.

Zu Urkund haben Wir dieses zu männigliches Nachricht in öffentlichen Druck bringen lassen, mit Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem Canzley-Secret bekräftiget, und in Unsere Fürstliche Regierung, auch Amts- Gerichts- und Rathstuben zu geben besohlen. So geschehen in Unserer Residenz-Stadt Coburg, zur Ehrenburg, den 8. Julii, 1698.

Nro. III.

Derer Durchlauchtigsten Fürsten und Herren, Herrn Christian Ernsts, und Herrn Franz Josia, Gebrüdere, Herzoge zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, Gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Mark und Ravensberg, Herren zu Ravensstein, 2c.

Verordnung,

daß hinführo in Dero Fürstenthum Coburg die Fürstl. Sachsen-Gothaische

Gerichts- und Proceßordnung

de 28. Martii 1670. bey denen hohen Collegiis, Ämtern und niedern Gerichten beobachtet werden solle.

Coburg,

druckts Georg Otto, Hochfürstl. Sächsl. Hof-Buchbr. 1741.

Von

Beilage. Nro. III.

Von Gottes Gnaden Wir Christian Ernst und Franz Josias, Gebrüdere, Herzoge zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, Befürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Mark und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein, &c. Des Königl. Pohlnisch. weissen Adler Ordens resp. Ritter.

Fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, daß, ob zwar in Ansehung derer Fürstl. Coburgischen Lande, schon von der Landes-Hauptvertheilung de Anno 1680. an, und so fürterhin, die Erricht- und Verfassung einer besondern auf alle Fälle gerichteten Proceßordnung mehrmals in Vorschlag gekommen, und im Werk selbst gewesen sen, Wir demnach nunmehr, in reifer Erwägung, daß alle Christl. Fürstliche Ordnungen Unsers in Gott ruhenden Groß- Herrn Vaters, Herrn Herzog Ernesti Pii Gnaden, also insonderheit auch die auf Dero Befehl aus der Fürstl. Sächsl. und andern Proceß: sowohl aus denen Coburgischen und Feudalischen Hofgerichts-Ordnungen mit großem Fleiß gezogene Anno 1670. publicirte Gerichtsordnung, fast keiner weiterm Verbesserung bedürfe; solchemnach Wir auf das von Unserer getreuen Landschaft deßhalb erstattete unmaßgebliche Gutachten, nunmehr gnädigst resolviret haben, nurermeldete Ernestinische Proceßordnung auch in Unserer Coburgischen Landesportion, und deren sowohl hohen Collegiis; als niedrigen Gerichten und Vogteyen, dergestalt einzuführen, daß solche in processualibus fürthrin zur Nichtschnur dienen, gleichwohl in denen darinnen mit vorkommenden meritis causarum sive decisoriiis, als zum Exempel bey dem Concursproceß wegen derer Vorrechte, und daß die Zinsen mit dem Hauptstamm in eine Classe zu setzen, dem hiesiger Orten von Alters her üblichen gemeinen bürgerlichen Rechten nachgegangen, so wohl auch in formalibus processibus bey denen in der Ernestinischen Ordnung nicht entschiedenen Punkten auf die Coburgische Hofgerichts- und Churfürstl. Sächsl. Proceßordnung recurrirret werde. Wie nun solchergestalt, zu dessen genauer Beobachtung die richterliche Personen sowohl, als Advocaten, Procuratores und Partheyen hierdurch angewiesen werden; also haben Wir diese Unsere gnädigste Willensmeinung zu jedermännigliches Wissenschaft durch öffentlichen Druck bekannt zu machen befohlen, und diese Unsere Landes-Constitution durch eigenhändige Unterschrift vollzogen. So geschehen Coburg zur Ehrenburg, den 16. Junii, 1741.

(L. S.)

Nro. IV.

Regulativ der Competenz
zwischen Fürstl. Regierung und Fürstl. Cammer.

Von Gottes Gnaden Franz Josias, Herzog zu Sachsen, Jülich,
Cleve und Berg, rc

Wohlgebohrner und Beste auch Hochgelahrte Ráthe, liebe Getreue! Zu besondern gnädigsten Gefallen gereicher es Uns allerding, daß Ihr bishero sowohl in formalibus der allhier eingeführten Fürstl. Sachsen: Gotthaischen Proceßordnung de Anno 1670. Herrn Herzog Abrechts Punkten de Ao. 1698. und denen besonders dießfalls erlassenen Verordnungen, als in materialibus dem juri communi, provinciali & statutarío und vornehmlich der Landesordnung de Ao. 1556. dem Landgebrechens: Abschied de Ao. 1531. und dem Casimirianischen Recept de Ao. 1612. wie auch übrigen des Justizwesens halber erteilten Fürstl. Befehlen, Euren Uns geleisteten Pflichten nach, so treulich nachgegangen, und Euch dadurch Unsern und Unserer Fürstl. Lande wahren Nutzen und Aufnehmen mit allen Kräften zu befördern eifrigst bemühet und angelegen seyn lassen. Dieweil Wir aber vermerken, daß darüber, was zu ein oder des andern Unserer Fürstl. Collegiorum Besorgung gehörig sey, sich einige Mißhelligkeiten zeithero anspinnen wollen, wodurch die Vollziehung Unserer und Unserer Fürstl. Lande und Leute Bestes gar leicht in Gefahr gesetzt, Euch aber die Arbeit beschwerlicher gemacht, und manches gute verhindert werden könnte; Als haben Wir zu Stiftung einer desto mehrern Vertraulichkeit und Einverständnis sowohl, als zu Beförderung der zwischen Euch und Unserer Fürstl. Cammer unumgänglich nöthigen Communication, nachstehendes Regulativ dießfalls begreifen zu lassen, vor gut befunden:

Erstlich alle Justizsachen sind fernerhin wie vorhero, so auch inskünftige, nach Maassgabe der oben schon angezogenen Landesgesetze und Verordnungen, dem Herkommen in Unserm Fürstl. Hause gemäß, in personalibus & realibus von Euch einzig und allein privative zu besorgen; doch wollen Wir aus bewegenden
Ur:

Beilage. Nro. IV.

Ursachen auch künftighin ebenfalls ferner geschehen lassen, daß Unsere Fürstl. Cammer über die in deren Pflicht stehende Subalternen, Casten: Geleits: Floss: und andere auf Rechnung sitzende Bediente, in allen ihr Amt betreffenden Handlungen zu Beförderung Unsers Interesse und Erleichterung der Personen und Umstände, die Jurisdiction, doch vorbehältlich der Supplication an Uns, bis auf weitere Anordnung ausüben, und wann bey ein oder des andern Absterben keine Ursach zur gerichtlichen Obsequation vorhanden, stehet Unserer Fürstl. Cammer frey, in Ansehung Unsers Interesse und zur Sicherheit der dem Defuncto anvertrauten Acten und Gelder, das nöthige auch dieweils zu besorgen, findet aber Ihr auch Eures Orts nöthig, gerichtlich zu obsequiren, habt Ihr solches intuitu des defuncti Verlassenschaft dergestalt zu bewürfen, daß darbey Unsere Cammer die Obsequation und Verwahrung der Acten und Cassen besorge, oder, da sich die Acten und Rechnungen sofort separiren lassen, diese solche zu sich in ihre Verwahrung nehme, in Vormundschaften, Theilungen, und andern in die Justiz mit einschlagenden Handlungen aber, sich keinesweges mischen. Gleichergestalt bleibet auch

Zweytens die Besorgung der Policensachen Eurer Obsorge vor wie nach anbefohlen, zu Beförderung dergleichen Anstalten und damit Unserer Lande und Cammer hiebey so genau mit einander verbundenes Interesse desto besser besorget werde, wollen Wir, daß alle Monat, oder so oft es nöthig befunden wird, in einer besondern Session bey Fürstl. Regierung mit Concurrerz und Zuziehung zweyer Membrorum aus Unserer Fürstl. Cammer, welche Wir dazu noch ernennen werden, alle Policensanstellen reiflich überlegt, auf Mittel und Wege solche zu verbessern, gedacht, und sodann von Euch nach gemeinschaftlich gefasstem Schluß, das weitere ausgefertiget, und in Unsere Fürstl. Lande an seine Behörde erlassen werden. Entsethet.

Drittens wegen richtigen Verstands der Landesgesetze, und von Uns oder in Unserm Nahmen von ein oder dem andern Unserer gedachten beyden Collegiorum erlassenen Ausschreiben und Verordnung einiger Zweifel oder Mißverstand, so von dem Collegio, bey dem die Ausfertigung geschehen, aller angewandten Mühe ohn-geachtet nicht gehoben werden könnte; So wollen Wir von daher, und also auch von Euch, in Sachen, so Eure Expeditiones betreffen, umständlichen Bericht mit einem ohnmaßgeblichen Gutachten erwarten, inmaßen Wir Uns nach dem Exempel Herrn Herzog Johann Casimirs Christmildesten Andenkens in Recessu de Ao. 1612. die Erklärung und Entscheidung in solchen Fällen hiermit nochmalen ausdrücklich vorbehalten, und darauf eine Unserm Obristrichterlichen Amt und Uns beschürftlichen Befugnissen gemäße Resolution jedesmal ohngefäumt zu fassen wissen werden.

Beilage. Nro. IV.

Viertens alle Privilegia, so das ganze Land, oder eines Unserer Ämter überhaupt, oder auch nur Handwerker und Zünfte, und die dißfalls zu errichtende Innungen und Dorfsordnungen, auch andere, die Landeshoheit, Unsere Regalia und deren Vertheidigung betreffen, werden ebenfalls von Euch gründlich erwogen, und nach vorgängigem unterthänigsten Bericht und erstarteren pflichtmäßigen Gutachten, wann dadurch Land und Leuten, andern Berechtigten und Benachbarten weder Schaden noch Nachtheil zugezogen wird, dennoch aber zum Aufnehmen Unserer Land und Leute gereichen, in Unserm Nahmen ertheilet und ausgefertigt. Wo aber

Zünftens Unserer Fürstl. Cammer Interesse dahin mit einschläget, es sey in Public: oder Privatsachen, es ereigne sich solches gleich Anfangs oder bey dem Fortgang der Sachen, versehen Wir Uns zu Euch gnädigst, Ihr werdet nach Eurer zeithero rühmlichst bezeigten Absicht vor Uns und Unserer Lande Bestes in diesen und allen andern dasselbe mittel: oder unmittelbar angehenden Sachen, nicht nur fernerhin mit freundschaftlicher Communication per Registraturas fortfahren, sondern auch, weil mündlich oft die Sachen gründlicher und ohne so viele Umstände auch freundschaftlicher zu überlegen, und zu erwägen sind, Euch mit Unsern zu Unserer Fürstl. Cammer verordneten Rätchen zusammen zu treten, die Sachen gemeinschaftlich zu überlegen, einander alles, was zu Erleichterung der zu fassenden Resolution einigermaßen vorträglich seyn kann, und besonders alle Acta und Nachrichten, wenigstens Tages vor der anzutretenden Session getreulich zu communiciren, und mit zusammengesezten Kräften die irrigen Sachen zu vergleichen, nicht entgegen seyn lassen; imassen Wir dann auch Unsere Fürstl. Cammer und Dero dazu verordnete Rätche, zu einem gleichen, und zugleich dahin angewiesen, solche Communicationes nach aller Möglichkeit zu erleichtern. Werden

Sechstens von Euch mit Fürstl. Häusern oder andern Benachbarten und mit Unserer Landschaft von Ritterschaft und Städten, entweder überhaupt, oder mit ein oder dem andern Mitglied, insonderheit auch sonsten mit andern Unterthanen, strittige Sachen verglichen und zu Ende gebracht, dieselben haben aber einen Einfluß in das Cammerwesen: So werdet Ihr ebenfalls derselben davon ungefüamte Eröffnung thun, und zu Ihrer Nachachtung von dem Vorgang allenfalls Abschriften mittheilen, wie Wir Unsere Cammererätche ebenfalls auch zu einem gleichen, wenn es in die Euch anbefohlene Sachen einschläget, bedeutet haben. Wie Ihr auch

Sie:

Beilage. Nro. IV.

Siebendens zeithero zu Unserer Zufriedenheit sogar in Privatangelegenheiten nicht anders, als wo wahrscheinliche Ursachen hervorgeleuchtet, Processse gestattet, und bey Pflegung der Güte an beweglichstem Jureben es nicht ermangeln lassen; So haben Wir zu Euch auch das gute Vertrauen, Ihr werdet noch mehr in Fällen, da Unsere Befugnisse und derer Vasallen Schuldigkeit aus denen Erbsbüchern, Zins- und Dienstregistern, Kauf- und Pachtcontracten, Vererbungsbriefen, Urteeln und Bescheiden allbereits klar und deutlich sind, oder Wir in unlängbarer Possession Uns befinden, wann die Sache dennoch unberhofften Falls bey Euch zur Klage käme, denen Partheyen beweglichst zusprechen, und wenn keine gültliche Vorstellungen statt fänden, vor Eröffnung des Weg Rechts, die Acta mit Eurem pflichtmäßigen Gutachten an Uns unterthänigst einsenden, da Wir dann in Betracht, daß Wir keinesweges dadurch den Weg Rechts zu hemmen, sondern Unsern Vasallen und Unterthanen mit ihrer Nothdurft überflüssig zu hören gemeynet sind, das weitere ohne Anstand nach Recht und Billigkeit zu verfügen, nicht ermangeln werden. Wäre aber

Achtens die Schuldigkeit Unserer Vasallen und Unterthanen an und vor sich zweifelhaft, und es könnte also ohne vorherige rechtliche Ausführung die Sache nicht erörtert werden, oder Wir verwiesen die Sache selbst zum Weg Rechts; so werdet Ihr Unserer Fürstl. Cammer davon Eröffnung zu thun, und sodann im Weg Rechts, doch daß allezeit Unserm bedingeten Vorbehalt nach die Erläuterung und Auslegung der Landesgesetze und Landesfürstl. Verordnungen, deren Sinn und Meynung Uns am besten bewußt seyn muß, in alle Wege vorhero geschehen, so schleunig als möglich fort zu gehen, und jedermann Recht und Billigkeit widerfahren zu lassen, darben aber hauptsächlich, daß währender rechtlicher Ausführung alles im vorigen Stande bleibe und keine Neuerung vorgenommen, oder wann währendem Proceß dem zuwider etwas angeordnet wäre, diese wieder abgestellt werde, den Bedacht zu nehmen, und Unserer Fürstl. Cammer von Unserm gefassten Entschluß förderksamste Nachricht zu ertheilen, von selbst geneyt und bemühet seyn, damit auch diese die Cammerbediente hiernach bescheide, und es keiner Inhibition gegen die Cammerbefehle bedürfe, und ein Collegium neben dem andern in Respect erhalten werde. Im übrigen aber wollen Wir

Neuntens, daß in Forst: Jagd: Floss: Zoll: Gleits: Salz: Bergwerks: Salpetergraben: Ordinar: und Franksteuer: Pacht: Frohn: Gränge: Aemter: Fiscal: Cammergüter: und deren Pertinenzien, Rechnungs: und darzu erforderlichen Bestallungs: auch andern Cammer: und Rent Sachen, wie sie Nahmen haben mögen, Unsere Fürstl. Cammer nach der Cammerordnung de Anno 1666.
den

Beilage. Nro. IV.

den herrschafelichen Nutzen und Wohlfahrt bedenke, erforderliche Anordnungen mache, die Gebühr Rechtsens verfüge, gebiete und verbiete, auch die dieserhalb erlassene Befehle und gegebene Weisungen entweder selbst, oder durch diejenigen, denen es von Uns überhaupt oder in Unserm Nahmen von Euch insonderheit aufgetragen worden, zu Execution bringe; Es soll aber darunter der Vertrieb des auswärtigen Salzes, dessen Einrichtung gleich andern Policensachen vor wie nach zu Eurer Disposition verbleibet, im mindesten nicht begriffen seyn, auch Unsere Cammer, wenn bey denen Justiz: Casten: Gleits: und andern Aemtern die Bezamten und Gerichtshaltere in Sachen Unsere Einkünfte betreffend, die in das Justizwesen einschlagende Sachen, mit verführen, dabey sich keiner Verordnung anmaßen, dieselbe aber dießfalls pro Interesse Camera mit Verhaltungsbefehlen und Instructionen zu versehen, bleibet Unserer Fürstl. Cammer unbenommen. Wann ferne

Zehndens Dinge vorkommen, so Fürstl. Hoheit und die Regalia betreffen, dieselben haben aber aus denen Landesordnungen, vorgeschriebenen Instructionen und Unserm Befehlen ihre Erledigung noch nicht; Soll diese Unsere Fürstl. Cammer dieserwegen, wenn die Anstände wichtig, ihren unterthänigsten Bericht an Uns erstatten, oder auch darüber mit Euch vertraulich schriftlich oder mündlich communiciren, und dießfalls eine standhafte Entschliesung fassen. Würde

Drittens ein Rechnungsbeamter wegen ungetreuer Verwaltung gnugsam verdächtig oder durch hinlängliche Indicia überführet, hat Unsere Fürstl. Cammer solches entweder selbst gründlich zu untersuchen, oder die Anordnung zu machen, daß solches vor dem Centamte vi Commissionis specialis oder anderwärts genau untersucht, der Beschuldigte darüber vernommen, und die deshalb geführte Acta, wenn sie selbst zu erkennen Anstand nehmen, oder der Beamte dergleichen verlangte, außwärtig zum Spruch Rechtsens verschicket, auch, wofern auf Geldbusen, Gefängnis oder Remotionem ab officio erkannt werden sollte, solches an ihm behörig vollstreckt werden. Würde aber die Sache währendem Proceß gar zu einer Leib: und Lebensstrafe oder Landesverweisung qualificiret, hat Unsere Fürstl. Cammer Euch davon förderfamst Nachricht zu geben, die Acta zu Verführung der fernern Inquisition und Vollstreckung dergleichen Strafe, mit denen dießfalls erforderlichen Rechnungen bis zu Austrag der Sache, da alsdenn dieselben wieder zu remittiren, auszuhändigen, und habt Ihr alsdenn dieserwegen die fernern Anordnungen zu machen. Obgleich also

Zwölff:

Beilage. Nro. IV.

Zwölftens Unsere Fürstl. Cammer ihrer Obliegenheit nach Unsern Nutzen, soviel ohne Unterdrückung des Nächsten und Armuths durch rechtmäßige Mittel geschehen kann, auf alle Weise zu befördern, auch neue Einkünfte zu machen, und die alten zu verbessern, sich alle Mühe geben muß; So soll doch dieselbe

Dreyzehndens, wenn derselben Sachen, so in das Justiz- und Policewesen sich einsechten, und die Sache zur Contradiction käme, dergleichen sich nicht unterziehen, Sie habe denn vorher mit Euch darüber in Freundschaft gebührend communiciret, es wäre auch die Sache gemeinschaftlich überleget und gut befunden worden, da denn, wenn es in die Justiz und Policen einschlägt, Ihr die Gebühr Rechtsens und das Beste des gemeinen Wesens Euren Pflichten nach besorgen, und soviel beydes jetzt gedachtes zuläßet, Unsern Nutzen und das Aufnehmen Unserer Fürstl. Cammer jedesmal zu befördern, Euch angelegen seyn lassen werdet. Wann auch

Vierzehndens bey Verbesserung der alten und Anrichtung der neuen Einkünfte scheinbare Widersprüche entständen, und in denen gütlichen Verhörsterminen alle nachdrückliche Vorstellungen nicht Platz greifen wollten, wollen Wir, daß Unsere Fürstl. Cammer mit Euch darüber vertraulich communicire, und wenn auch daselbst in der Güte die Sache nicht zu heben wäre, die Acta mit Beyfügung eines unvorgreiflichen Gutachtens mittelst Unserer Fürstl. Cammer Bericht an Uns zu fernerer Anordnung eingesendet werden.

Fünfzehndens bey Schul- Concuris: und andern Rechtfertigungen, worbey Unser Fürstl. Cammer Interesse zu besorgen, wollen Wir, daß diese jedesmal einen Procuratorem Fisci bestelle, ihn mit umständlichen und gründlichen Instructionen sowohl in Anfang des Processus, als auf seine im Fortgang desselben geschehnde Anfragen während demselben versehen, und durch diesen vor Euch oder in denen Instanzen, wo dergleichen anhängig sind und werden, Unser und Unserer Lande Bestes mit allem Fleiß und Eifer ihren Pflichten nach besorge.

Sechzehndens diejenigen Concessionen und Privilegia, so nicht allgemein sind, sondern nur einzelne Personen, Gemeinden und Unser Cammerinteresse betreffen, wollen Wir, daß Unsere Fürstl. Cammer, wenn niemand ein jus prohibendi oder sonst gegründetes jus contradicendi hat, doch ohne Nachtheil des Publici, und ohne jemand ein Monopolium zu geben, als worauf Wir gar nicht incliniren, zu Unsern Nutzen und Besten, auch Beförderung Unserer Cammerinteresse, ertheile und in Unserm Nahmen ausfertige. Wir behalten Uns auch

H

Sies

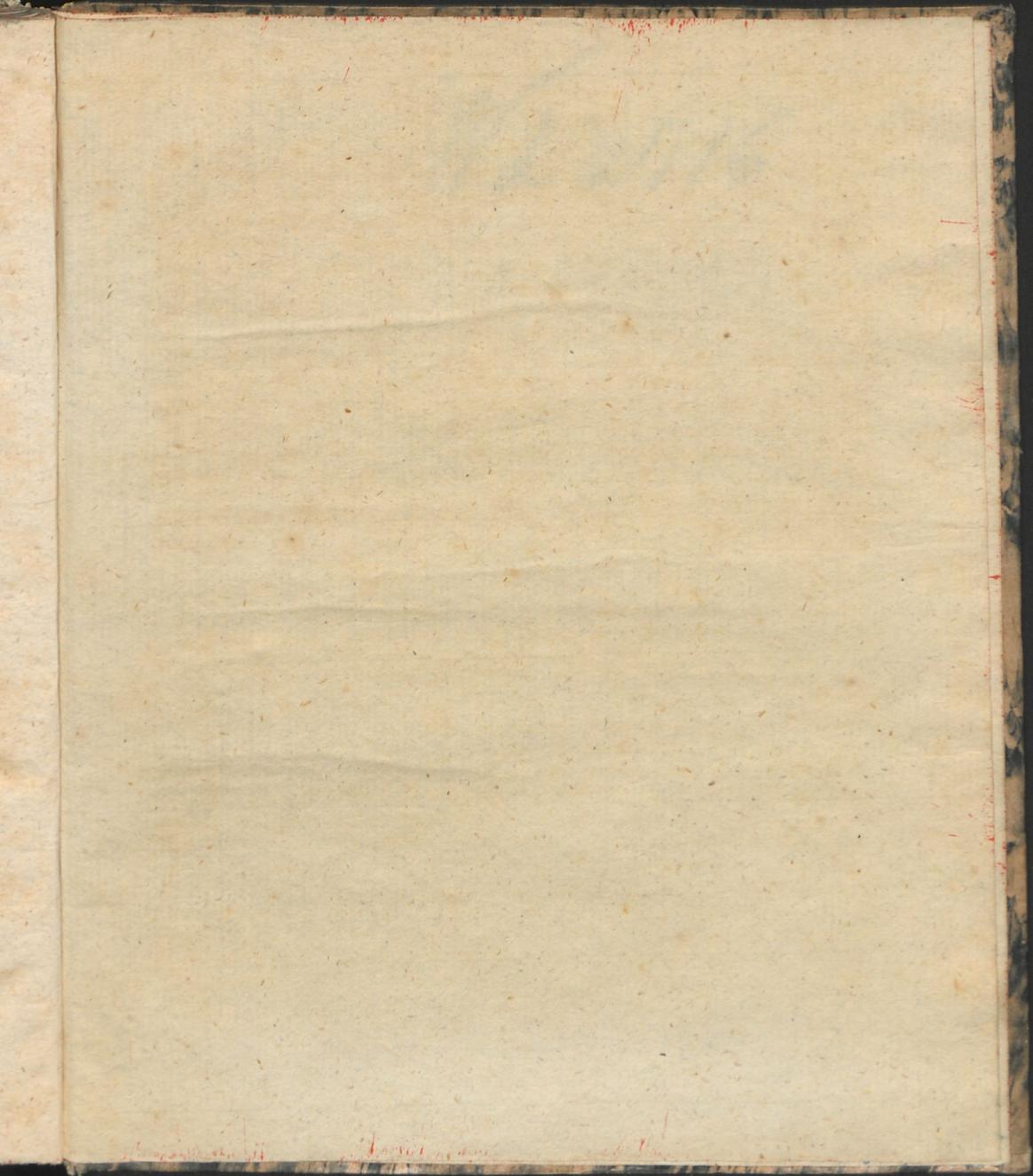
Beilage. Nro. IV.

Siebenzehndens bevor, zu Ueberlegung der Sachen, welche in Eure und Unserer Fürstl. Cammer Geschäfte einschlagen, nach dem Bespiel und weiser Vorsehung weiland Herrn Herzog Johann Casimirs christmildesten Andenkens am 29. December 1600. gemachten Bedingniß aus beyden Unsern hohen Collegiis einige derer Rätze zu erfordern, und in denen Sachen desto gründlicher zu Werk zu gehen, auch einen desto besser überlegten und beständigen Schluß zu fassen, dieselben mit ihrem ohnvorgreiflichen Gutachten zu hören. Wie Wir nun hierdurch soviel immer mögklich, die Angelegenheiten, so in diesem oder jenem Collegio zu besorgen, angewiesen haben: So begehren Wir hierdurch zugleich gnädigst, Ihr wollet mit desto mehr vereinigten Kräften und in guter Vertraulichkeit nunmehr hiernach künftighin Unser und Unserer Lande Bestes auf alle Weise befördern, Euch hiernach in allen Stücken genau achten, und dargegen auch zugleich versichert seyn, daß, wie Wir sämtlichen Rätze in allen Unsern Collegiis Unsern guten Willen jederzeit zu bezeigen Uns bemühen, Sie auch sammt und sonders sich dießfalls Unserer nachdrücklichen Landesfürstl. Schutzes ohnfehlbar zu getrösten haben. An dem geschiehet Unsere Meynung, und Wir bleiben Euch mit Gnaden gewogen. Datum Coburg zur Ehrenburg, den 18ten September, 1758.

Franz Josias, Herzog zu Sachsen.

Verbesserungen.

Seite 2. Zeile 23. lies: neuen, statt: neuem — S. 12. Z. 8. u. 9. l. Urteilsprechern. Advocaten, — S. 17. Z. 1. l. beizigenschafteten, st. beizigenschaftien — S. 25. Z. 30. l. Landesherren des getheilten Fürstenthums Coburg. — S. 26. Z. 6. l. herabbrachten st. hergebrachte — S. 29. Z. 28. l. gültige st. gutachtliche — S. 36. Z. 26. u. 27. l. richtig und bestimmt als möglich subtil und rein, st. möglichst subtil und rein bestimmt. — S. 36. Z. 6. der Anm. p) l. Morale st. Marall. — S. 37. Z. 9. der Anm. p) l. corrosivischen st. corrosivischen — S. 37. Z. 2. der Anm. q) l. S. N. st. P. — S. 38. Z. 9. l. Interpretation st. Interpretation.



Wd 27/16

(X 2569082)

34





Allgemeine Gedanken

über die
im Fürstenthum Coburg
eingeführte ältere Sachsen - Gothaische Ernestinische

Proceß - Ordnung

nebst
begedruckten verschiedenen wegen des Processus in S. Coburgischen Landen
ergangenen Landesherrlichen

Verordnungen.

O W E N U S.

*Quæ nova sunt, non semper erunt nova, nulla placebunt
Ergo diu, sola quæ novitate placent.
Non sola placuisse igitur novitate videntur
Sed bonitate nova, quæ placere diu.*

I 7 9 6.

*J. J. Voelkel
Bergrath*